Die

# Vollstreckung der Geldstrafe

in den

# Nachlaß des Schuldigen.

(§ 30 R.St.G.B.)

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der k. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

**Johann Baptist Prenner,**

Rechtspraktikant.

**München.**

Theodor Ackermann,

Königlicher Hof-Buchhändler.

1897.

Adam, Robert, Die civilprozessuale Zuständigkeits-Vereinbarung in geschichtlicher Entwickelung. VIII u. 152 S. gr. 8°. 1888. M. 2.60.

Amann, Julius, Die Grundsätze der heutigen Pandektenkritik geprüft an der sogenannten lex Gallus. VIII u. 220 S. gr. 8°. 1878. M. 4.80.

Amira, Karl v., Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. X u. 225 S. gr. 8°. 1874. M. 4.80.

— Das altnorwegische Vollstreckungs-Verfahren. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. XVIII u. 354 S. gr. 8°. 1874. M. 7.60.

— Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede. (15. September 1875.) [II u.] 74 S. gr. 8°. 1876. 1.60.

Birkmeyer, Karl, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. Dritte Auflage. [II u.] 38 S. gr. 8°. 1895. M. —.60.

Bruckner, Franz Xaver, Die Custodia nebst ihrer Beziehung zur vis major nach römischem Recht. 300 S. gr. 8°. 1889. M. 6.—.

— Zur Geschichte des Fideikommisses. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten extraordinaria cognitio. Rechtshistorische Studie. 82 S. gr. 8°. 1893. M. 2.—.

Bürkel, Heinrich, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch. Inauguralschrift. 1864. Neuer unveränderter Abdruck nach dem Tode des Verfassers (3. März 1877). [II u.] 149 S. gr. 8°. 1880. M. 3.60.

Eberty, Gustav, Die preussische Gefängniss-Gesetzgebung. 24 S. gr. 8°. 1872. M. —.50.

— Ueber das Verhältniß des Staats zur Volkserziehung. 38 S. 8°. 1872. M. —.50.

Fränkel, Emil, Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875. 128 S. gr. 8°. 1891. M. 2.80.

Gallinger, Emil, Der Offenbarungseid des Schuldners im Executions- und Konkursverfahren nach seiner geschichtlichen Entwickelung im römischen u. deutschen Rechte. 222 S. gr. 8°. 1884. M. 4.—.

Geyer, August, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht.

Erste Hälfte: Einleitung und allgemeiner Theil. VII u. 216 S. gr. 8°. 1884. M. 3.50, in Leinwand gebunden M. 4.—,

Zweite Hälfte: Besonderer Teil. VII u. 216 S. gr. 8°. 1885. M. 3.50. in Leinwand gebunden M. 4.—.

— Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhaltes. VIII u. 584 S. gr. 8°. 1889. M. 10.—.

Gretener, Xaver, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. VI u. 188 S. gr. 8°. 1879. M. 3.60.

Grueber, Erwin, Versuch einer Erklärung der L. 9 § 1 D. de jure dotium. 36 S. gr. 8°. 1874. M. 1.—.

— Ueber den Einfluss der Eigenthumsklage auf die Ersitzung nach römischem Recht. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. 45 S. gr. 8°. 1875. M. 1.20.

Gutsch, Gustav, Die büreaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen. 82 S. gr. 8°. 1894. M. 1.60.

Hagens, Luitpold v., Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. 96 S. gr. 8°. 1890. M. 2.—.

Haiss, Wilhelm, Traditio und investitura. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. IV u. 164 S. gr. 8°. 1876. M. 2.—.

Hammerer, Otto, Der Einfluss des Rechtsirrtums auf die Bestrafung nach deutschem Reichsstrafrecht. 81 S. gr. 8°. 1890. M. 1.80.

Die

# Vollstreckung der Geldstrafe

in den

# Nachlaß des Schuldigen.

(§ 30 R.St.G.B.)

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der k. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

**Johann Baptist Prenner,**

Rechtspraktikant.

**München.**

Theodor Ackermann,

Königlicher Hof-Buchhändler.

1897.

Dem

K. Regierungsrat und Bureaudirektor der bayerischen Kammer der Abgeordneten

**Herrn Joseph Dobner**

in dankbarster Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

# Inhalts-Verzeichnis.

## Einleitung.

### I. Teil.

#### Geschichtlicher Überblick.



### II. Teil.

#### Die Gründe für und gegen die Vererblichkeit der Geldstrafen.

#### I. Abschnitt.

Die Gründe für die Vererblichkeit der Geldstrafen aus der rechtlichen Natur derselben und deren Widerlegung.

1. Kapitel.

Ist die rechtskräftig zuerkannte Geldstrafe eine civilrechtliche Obligation?



2. Kapitel.

Ist die Geldstrafe eine unpersönliche Strafe?

# Einleitung.

Die Hauptbegriffe, gleichsam die Grundpfeiler des ganzen Strafrechts, sind die Begriffe: Schuld und Strafe.

Ihr gegenseitiges Verhältnis findet seinen klaren Ausdruck in dem strafrechtlichen Axiome: Keine Strafe ohne Schuld, so daß die Strafe stets durch die Schuld als bedingt erscheint.

„Ewig wahr" hat Ihering[1]) diesen Satz genannt und mit Recht. Doch die Wahrheit eines Satzes bürgt noch nicht für dessen allgemeine Anerkennung, für dessen allseitige Befolgung, dafür zeugt uns die Geschichte aller Zeiten. Und so kam auch diese „ewige Wahrheit", sei es bewußt, sei es unbewußt, keineswegs zu allen Zeiten, auf allen Gebieten der Wissenschaft und des gesamten Völkerlebens zu der ihr gebührenden, alles beherrschenden Geltung. Vielmehr zeigt uns die Entwickelungsgeschichte fast eines jeden Volkes, daß das in seinem ersten Keimen liegende Rechtsgefühl beherrscht wird von dem, was durch ein Delikt geschaffen ist, d. i. dem Erfolge, nicht von dem, was der Deliquent gewollt hat, d. i. der Schuld, daß das Delikt gewürdigt wird nach seiner Wirkung, nicht seiner Ursache.

Der verletzte Naturmensch frägt nicht darum, ob der ihn verletzende Faktor mit Absicht oder Fahrlässigkeit gehandelt hat, ob nicht Zufall mit ihm sein loses Spiel getrieben, ob jener Faktor überhaupt handlungs- und zurechnungsfähig war. Der rohe, jähzornige Mensch schleudert den am Wege liegenden Stein, an dem er sich aus Unachtsamkeit gestoßen, erzürnt von sich. Das Kind schlägt den Tisch, an dessen Kante es zu Schaden gekommen ist.

Diese Beobachtung gilt für ganze Völker ebensogut, wie für einzelne Individuen. Ähnlich wird ein jedes Volk in seiner Jugendperiode bezüglich seines Rechtsgefühles lediglich vom Gefühle des

[1]) Ihering, vermischte Schriften jur. Inh. S. 155.

Schmerzes — also von Momenten, die nur in der Person des Verletzten gegeben sind — und des äußerlichen Erfolges beherrscht.

Das älteste kulturelle Recht, das den Grundsatz: Keine Bestrafung ohne Schuld prinzipiell kannte, war das mosaisch-jüdische. Doch war es erst dem römischen Rechte vorbehalten, hierin Wandel zu schaffen und die Bestimmungen von der Schuld des Thäters und deren Konsequenzen theoretisch scharfsinnig und praktisch zweckmäßig zu entwickeln. Die Größe des römischen Rechts liegt somit nicht so fast in der Schärfe seiner Begriffe, in der Klarheit und Präzision seiner Vorschriften und in der Schmiegsamkeit seiner Institute, als in der Durchführung des Grundsatzes: „Keine Strafe ohne Schuld", wenigstens als Regel.

Das canonische Recht brachte jene Bestimmungen zur größeren Klarheit und Allgemeinheit und nach vielen Mißgriffen und Rückfällen bekannte sich auch das neuere und neueste deutsche Recht zu jenem Grundsatze. Doch die verkehrte Betonung des fiskalischen Moments einerseits und die Verkennung des Begriffs der Strafe, speziell der Geldstrafe, anderseits ließen das deutsche Strafgesetzbuch — im Vereine mit verschiedenen ausländischen Kodifikationen — bis jetzt an der Bestimmung des § 30 R.St.G.B. festhalten, welche die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des rechtskräftig Verurteilten dokumentiert.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer derartigen Bestimmung habe ich mir im Vorliegenden zur Aufgabe gesetzt und gedenke ich, in einem I. geschichtlichen Teile das Verhältnis der Geldstrafe zum Nachlasse nach Maßgabe der bestandenen und noch bestehenden Gesetze darzulegen, in einem II. dogmatischen Teile das im § 30 R.St.G.B. aufgestellte Prinzip nach seiner rechtlichen Zulässigkeit einer eingehenderen Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

# I. Teil.

## Geschichtlicher Überblick.

Bereits in der Einleitung sind die fundamentalen Gegensätze der einzelnen Rechte angedeutet. Hier nun handelt es sich darum, an der Hand der einzelnen Rechte jene Fundamentalsätze zu entwickeln und mit den nötigen Beweisen zu erhärten. Dabei werde ich mich nicht stets auf das enge Feld der Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlaß beschränken können, sondern werde mich gelegentlich auch mit der Vollstreckung von Strafen oder Straffolgen nach dem Tode des Schuldigen überhaupt beschäftigen müssen, nachdem dies öfters im Interesse des Zusammenhanges geboten oder eine strikte Scheidung der Vollstreckungsmaxime über Geldstrafen und Strafen nicht angezeigt oder thunlich erscheint.

### § 1.

### Das mosaisch-jüdische Recht.

Obgleich ohne erprobtes Vorbild hat es das mosaische Recht verstanden, Prinzipien in das Rechtsleben des jüdischen Volkes einzuführen, deren Größe und Erhabenheit zu würdigen und nachzuahmen erst die neuere Zeit versucht hat und der neuesten Zeit noch keineswegs vollständig gelungen ist.

Ich meine damit vor allem den Hauptgrundsatz jedes vernünftigen Rechts: Keine Strafe ohne Schuld, der schon vor tausenden von Jahren im mosaisch-jüdischen Rechte eine energische Vertretung gefunden hat, welchem zugleich der Glaube an die göttliche Inspiration die höhere Weihe lieh, unter der sich der gläubige israelitische Sinn auch ohne weiteres beugte.

Eine Vollstreckung von Strafen irgend welcher Art gegen die Kinder und Erben überhaupt war in Konsequenz jenes Prinzipes strengstens verpönt und ausgeschlossen. Alle Strafen waren höchst persönlich.

In Beziehung hierauf sagt Thonissen[1]):

„Mais aussi comme le devoir de l'expiation ne pèse que sur la tête des coupables, il attribue à la peine un caractère essentiellement personel. Repoussant avec indignation une pratique barbare sanctionée par la plupart des legislateurs de l'antiquité, il defend sévèrement de frapper à la fois le delinquent et sa famille, l'innoncence et le crime."

Die hier in Betracht kommenden Gesetzes- (Bibel-) Stellen, die ich im Folgenden wiedergebe, sprechen sich strenge gegen jede Vererblichkeit einer Strafe aus:

„Non occidentur patres pro filiis, nec filii pro patribus, sed unusquisque pro peccato suo morietur".[2])

„. . . filios autem eorum, qui occiderant, non occidit iuxta quod scriptum est in libro legis Moysi, sicut praecepit Dominus, dicens: Non morientur patres pro filiis, neque filii morientur pro patribus: sed unusquisque in peccato suo morietur."[3])

„Quid est quod inter vos parabolam vertitis in proverbium istud in terra Israel dicentes: Patres som ederunt uvam acerbam, et dentes filiorum obstupescent. Vivo ego, dicit Dominus Deus, si erit ultra vobis parabola haec in proverbium in Israel.

Et dicitis: Quare non portavit filius iniquitatem patris? Videlicet, quia filius iudicium, et iustitiam operatus est, omnia praecepta mea custodivit, et fecit illa, vivet vita.

Anima, quae peccaverit, ipsa morietur: filius non portabit iniquitatem patris, et pater non portabit iniquitatem filii: iustitia super eum erit, et impietas impii erat super eum."[4])

„In diebus illis non dicent ultra: Patres comederunt uvam acerbam, et dentes filiorum obstupuerunt.

---

[1]) Th.: Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens I. pag. 204.

[2]) 5. Moses 24, 16.

[3]) 4. Kön. 14, 6; vgl. noch 2. Paralipomenon 25, 4, welche Stelle eine fast wortgetreue Wiederholung der Stelle sub 2 ist.

[4]) Ezechiel 18, 19. 20.

Sed unusquisque in iniquitate sua morietur: omnis homo, comederit uvam acerbam, obstupescent dentes eius.“ [1])

§ 2.

## Das attische Recht.

Das attische Recht steht zwar außerhalb der Entwickelungsgeschichte unseres Rechtes. Trotzdem erscheint mir die Behandlung desselben in diesem Zusammenhange sehr interessant, nachdem es im krassen Widerspruche mit dem mosaisch-jüdischen Rechte steht, und uns diese Betrachtung zugleich ein Beispiel hiefür gibt, daß nicht bloß bei jedem Naturvolke, sondern sogar bei einem Kulturvolke, als welches wir die alten Griechen unbedingt anerkennen müssen, das Auge verschlossen war gegen die Wahrnehmung von Schuld und Schuldlosigkeit. Das attische Recht ist nämlich in Verleugnung des persönlichen Charakters der Strafe bis zur äußersten Grenze gegangen, indem es unbedingten Übergang der Strafen der Ascendenten auf die Descendenten anordnete.

Thonissen [2]) äußert sich in dieser Beziehung sehr treffend: „En autre, les condamnés, (à l'amende), incapables de se libérer, passaient, avec leurs descendants, dans la classe infortunée des debiteurs du tresor public; ils étaient, en cette qualité, dépouillés de leurs droits de citoyen, et pouvaient, au besoin, être incarcérés jusqu'au payement intégral de la dette.

On ne rencontre pas davantage, au nombre des principes fondamentaux de leur droit national, l'extinction complète du châtiment par la mort du condamné. Ni Salon ni aucun de ses successeurs n'avaient dit, comme le grand législateur des Hébreux, que l'iniquité des pères ne doit pas retomber sur la tête des enfants.

La mort du coupable n'éteignait plus les peines pecuniaires, et la degradation civique était souvent héréditaire. L'idée d'étendre la responsabilité pénal aux descendants du

---

[1]) Jeremias 31. Vgl. für sämtliche Stellen Allioli, die hl. Schrift des alten und neuen Testaments. I. S. 467, 903, 1063. II. 893, 735.

[2]) Thonissen, Le Droit Pénal de la République Athenienne S. 132, 152, 153.

condamné ne repugnait guère aux sentiments intimes des Athéniens.“

Die Ausführungen Thonissen's finden ihre Bestätigung in einer Reihe von Beispielen, die uns die griechische und lateinische Litteratur überliefert hat.

Miltiades war wegen eines mißglückten Feldzuges zu einer Geldbuße verurteilt worden; da er diese Summe nicht beibringen konnte, wurde er ins Gefängnis geworfen, worin er seine Tage beschloß. Sein Sohn Cimon aber mußte als Erbe dieser Schuld ebenfalls ins Gefängnis wandern, bis er dieselbe bezahlen konnte. Hierüber berichtet uns Cornelius Nepos[1]: „Cimon, Miltiadis filius, Athensiensis duro admodum initio usus est adolescentiae. Nam cum pater eius litem aestimatam populo solvere non potuisset ob eamque causam in vinclis publicis decessisset, Cimon eadem custodia tenebatur neque legibus Athensiensibus emitti poterat nisi pecuniam, qua pater multatus erat, solvisset.“

In Übereinstimmung hiemit Herodot[2]: „*Μιλτιάδης μὲν μετὰ ταῦτα, σφακελίσαντός τε τοῦ μηροῦ καὶ σαπέντος τελευτᾷ, τὰ δὲ πεντήκοντα τάλαντα ἐξέτισε ὁ πάϊς αὐτοῦ Κίμων.*“

Des Arisogeiton Sohn wurde ebenfalls wegen einer öffentlichen Schuld seines Vaters, welche dieser nicht bezahlt hatte, eingekerkert.

Die Quelle hiefür ist Suidas[3]: „*Ἀρισογείτων Σκυδίμου συκοφάντης· τούτου ὁ πατὴρ ὀφλήσας τῷ δημοσίῳ τελευτᾷ ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ, καὶ αὐτὸς Ἀρισογείτων μετὰ ταῦτα ὡς κληρονόμος τοῦ ὀφλήματος ἐδέθη.*“

Gegen die Söhne des großen spartanischen Gesetzgebers Lykurg wurde nach des letzteren Tode Anklage erhoben, weil dieser durch ein Talent zu bewirken gewußt hatte, daß seine Frau nicht verklagt wurde wegen Übertretung eines von ihm selbst gegebenen Gesetzes.

---

[1]) Corn. Nepos, Cimon 1.

[2]) Herodot VI. 136; vgl. über dieselbe Thatsache noch Plutarch Cim. 4. Diodor Excerpt. Buch X, 29.

[3]) Suidae Lexikon von Imanuel Bekker, S. 169, 2. Artikel „*Ἀρισογείτων*“.

Aus dieser Anklage, welche sich doch gegen die Person ihres Vaters richtete, wurden die Söhne ins Gefängnis geworfen[1]).

Aus verschiedenen Stellen der Reden des Demosthenes ergibt sich, daß die attische Gesetzgebung den Grundsatz der Unpersönlichkeit der Strafe als etwas ganz Selbstverständliches betrachtete. So aus der Rede des Demosthenes *κατὰ Νεαίρας*[2]): . . . „*ἀλλὰ (Στέφανος) πεντεκαίδεκα ταλάντων ἐτιμᾶτο, ἵνα ἀτιμάσειεν αὐτόν, καὶ παῖδας τοὺς ἐκείνου τὴν ἀδελφὴν τὴν ἐμὴν, καὶ ἡμᾶς ἅπαντας εἰς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν καταστήσειε, καὶ ἔδειαν ἁπάντων.*“

Hieraus ergibt sich, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafen seitens der Ascendenten die Folgen samt und sonders die Nachkommen trafen. Dies ist um so härter, als, wie wir an den angeführten Beispielen gesehen haben, im Falle Nichtzahlung lebenslängliche Gefängnisstrafe eintreten konnte und mußte. Damit ist indirekt der Satz ausgesprochen, daß die Gefängnisstrafe vererblich ist! Nicht genug, daß man die bereits gegen die Ascendenten erkannten Geldstrafen, ev. deren Folgen oder Surrogate an den Descendenten vollzog, man leitete sogar noch nach dem Tode der Thäter einen Prozeß ein gegen die Erben und vollstreckte das Urteil an diesen, wie uns das Beispiel Lykurg's zeigt.[3])

## § 3.

## Das römische Recht.

Das römische Recht kennt keine so scharfe Trennung der Begriffe Geldstrafe und Konfiskation, wie sie in unseren neuesten Gesetzgebungen — und zwar mit Recht — zum Durchbruch gekommen ist, wie denn auch in der hier in Betracht kommenden Hauptstelle L. 20 D. 48, 2 das „bonorum ademptio“ nicht bloß auf die Einziehung des ganzen Vermögens, sondern auch auf die Geldstrafen sich bezieht. Letzteres ergibt sich daraus, weil das

---

[1]) Böckh, die Staatshaushaltung der Athener I. S. 461, 462, 511, 512.

[2]) Demosth. *κ. Ν.* S. 1347. In der Sammlung Dindorf-Blaß LIX. S. 293.

[3]) Vgl. hierüber noch Meier und Schömann, der attische Prozeß. II. S. 739 ff.

crimen repetundarum unter den dort vorgesehenen Ausnahmen sich befindet. Gingen obige Worte nur auf Konfiskation überhaupt, so wäre diese Ausnahme nicht nötig gewesen, nachdem jenes crimen nicht mit Konfiskation, sondern mit dem quadruplum bedroht ist (L. 1 C. ad Leg. Jul. repet. 9, 27), somit unter dieser Voraussetzung ohnehin nicht unter der Regel begriffen wäre.[1])

Das römische Recht verhängt die Konfiskation nicht in erster Linie zu präventiven Zwecken, vielmehr wirken diese fast durchgängig als Strafen im e. S. und scheint auch diese Wirkung gewollt zu sein; waren ja diese Konfiskationen willkommene Quellen zur Füllung leerer Kassen.

Es wird sich somit bei dieser Darstellung keine so strikte Unterscheidung der beiden Rechtsinstitute bewerkstelligen lassen, wie dies bei Entwicklung geltenden Rechts möglich und geboten erschiene.

An der Spitze der diesbezüglichen römisch-rechtlichen Bestimmungen steht die berühmte Ulpianische L. 11 D. ad leg. Jul. maj. 48, 4:

„Is qui in reatu decedit, integri status decedit: extinguitur enim crimen mortalitate . . .“

Dieser Digestenstelle reiht sich noch eine Anzahl mehr oder minder allgemeinen Inhalts an und lasse ich dieselben im Nachstehenden folgen:

„Si poena alicui irrogatur, receptum est commenticio iure, ne ad heredes transeat; cuius rei illa ratio videtur, quod poena constituitur in emendationem hominum, quae mortuo eo, in quem constitui videtur, desinit.“[2])

„Defuncto eo, qui reus fuit criminis, et poena extincta, in quacunque causa criminis extincti, debet is cognoscere, cuius de pecuniaria re cognitio est.“[3])

„Publica accusatio reo vel rea ante defunctis perimitur.“[4])

„. . . nam etsi intra annum mortuus est, criminis causa expirat et perit et bona eius ad successores transmittuntur.“[5])

---

[1]) S. Kleinschrod, peinl. Recht II. S. 95.

[2]) L. 20. D. 48, 19.

[3]) L. 6. D. 48, 1.

[4]) L. 3. D. 48, 1.

[5]) L. 1. D. 48, 17.

„Ἐὰν στρατιώτης λειποτακτήσας ἀποθάνῃ, λύεται τὸ ἔγκλημα.“ [1])

„. . . crimen morte finitum est.“ [2])

„. . . quum morte eius crimen cum poena sit extinctum ac per hoc tibi adempta est necessitas accusationis.“ [3])

„Etsi Marcellus, qui crimine falsi postulabatur, vita defunctus est, ac per hoc crimen in persona sit extinctum . . .“ [4])

„Defunctis reis publicanorum criminum . . . pendente accusatione . . . bona successoribus non denegari notissimi iuris est.“ [5])

Nach diesen Quellenstellen steht das römische Recht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß mit dem Tode des Verbrechers jegliches Strafrecht und damit auch jede Strafverfolgung in Wegfall zu kommen hat; der Tod tilgt crimen et accusatio.

Jedoch hinsichtlich der Geldstrafen und noch mehr der Vermögenskonfiskationen gelten jene Prinzipien nicht mehr ohne weiteres.

Grundlegend in diesem Punkte ist L. 20. D. 48, 2:

„Ex iudiciorum publicorum admissis non alias transit adversus heredes poena bonorum ademptionis, quam si lis cuntestata et condemnatio fuerit secuta, excepto repetundarum et maiestatis iudicio, quae etiam mortuis eis, ut bona eorum fisco vindicetur, adeo ut Divus Severus et Antoninus rescripserunt, ex quo quis aliquod ex his causis crimen contraxit, nihil ex bonis suis alienare et manumittere eum posse. Ex ceteris vero delictis poena incipere ab herede ita demum potest, si vivo reo accusatio mota est, licet non fuit condemnatio secuta.“ [6])

Hiezu ist zu bemerken: Das römische Recht unterschied die Verbrechen nicht nach materiellen, inneren Gründen, wie nach dem verletzten Rechtsgute oder den Motiven u. d. gl., sondern nach

---

[1]) L. 1. C. 9, 6.

[2]) L. 6 eodem.

[3]) L. 3 eodem.

[4]) L. 2 eodem.

[5]) L. 5 eodem.

[6]) Vgl. hiezu L. 26, 33. D. 44, 7. L. 1. J. 4, 12. L. un. C. 4, 17.

einem rein formalistischen Gesichtspunkte [1]), nämlich nach der Art der gerichtlichen Verfolgung oder nach der Quelle, aus welcher das Strafgericht schöpfen mußte.

Hiernach standen sich 2 Hauptgruppen gegenüber: 1) Die crimina, gewöhnlich publica genannt, welche zufolge einer lex, z. Z. der Kaiser auch eines Senatusconsultum, von jedem erhoben werden konnten und auf Grund einer sollemnis cognitio und der Formalitäten einer accusatio eine poena publica zur Folge hatten,

2) Die delicta, gewöhnlich privata genannt, welche zufolge eines prätorischen oder ädilischen Edikts oder eines plebiscitum nur von dem unmittelbar Verletzten klagbar anhängig gemacht werden konnten und nur auf Genugthuung (Geldstrafe), poena privata, des Verletzten abzielten.

Zwischen den beiden nahmen ihren Platz ein die actiones populares, welche ihrem Grundcharakter nach Privatdelikte waren und sich von diesen nur dadurch unterschieden, daß jeder (quivis ex populo) klagen konnte.

An die crimina, auch legitima genannt, reihen sich die crimina extraordinaria, d. h. solche Verbrechen, welche entweder bisher mangels einer bestimmten lex nicht bestraft wurden, nunmehr aber mit Kriminalstrafe bedroht waren, oder bisherige Privatdelikte, welche nunmehr wegen ihrer Schwere als Kriminaldelikte angesehen wurden. [2])

Auf Grund dieser Ausscheidung muß gesagt werden, daß unter den „ex iudiciorum publicorum admissis“ der L. 20. D. 48. 2. nicht nur die publica crimina, sondern auch die crimina extraordinaria zu verstehen sind, während dagegen unter die cetera delicta die delicta privata und die Fälle die actiones populares zu subsummieren sind. Wenn in dieser Streitfrage eine große Anzahl Autoren [3]) unter die letztere Kategorie auch die crimina extraordinaria einreihen will, und dabei ihre Beweisführung auf das „ex iudiciorum publicorum admissis“

---

[1]) Geib, Geschichte des röm. Krim.-Pr. S. 402 ff.

[2]) Rein, Kriminalr. d. Römer, S. 98 ff.

[3]) Wächter, Lehrb. § 128. Marezoll, Krimr. § 53. Henke, Hdb. IV. S. 163. Roßhirt, Strfr. § 63. Temme, Strfr. § 114. Heffter, Lhrb. § 192.

stützt und das „admissis" als gleichbedeutend mit „ordinariis" erklärt, so ist dies eine höchst willkürliche Auslegung, der jegliche thatsächliche und wissenschaftliche Basis fehlt. Es wird auf „admissis" ein Nachdruck gelegt, der nicht im Sinne jener Bestimmung liegt; es wollte nichts weiter gesagt werden, als „aus den mittels eines iudicium publicum abzuschließenden, auf irgend einer gesetzlichen Grundlage beruhenden [Aktionen]." [1])

Unter Zugrundelegung dieser Ausscheidung gehen somit die Vermögensstrafen bei den crimina publica und extraordinaria auf die Erben erst über, wenn das Urteil noch gegen den lebenden Beklagten gefällt worden war und zwar nicht nur in dem Falle der Rechtskraft, sondern auch, wenn die von den beklagtischen Erben eingelegte Appellation nicht siegreich durchgeführt wurde.

Bei den übrigen Delikten d. i. den Fällen der Privatdelikte und der Popularklagen gehen die pekuniären Folgen auf die Erben über, wenn gegen den lebenden Beklagten die Litiskontestation erfolgt ist.

Diese durch die L. 20. D. 48, 2. aufgestellten Grundsätze erleiden hinsichtlich der publica crimina et extraordinaria — wie teilweise schon aus dem 2. Teil genannter Quellenstelle hervorgeht — Ausnahmen zu Ungunsten der Erben.

Es treten nämlich die Vermögensnachteile gegen die letzteren auch dann ein, wenn der Schuldige stirbt, ehe auch nur ein Strafverfahren gegen diesen eingeleitet, geschweige denn durchgeführt war.

Dieses ist der Fall bei crimen maiestatis [2]) und crimen repetundarum [3]). Das Gleiche gilt ferner beim crimen peculatus et de residuis [4]), beim crimen desertionis [5]) und beim crimen

---

[1]) Kleinschrod, peinl. R. II. § 38. Geib, Lehrb. § 79. Binding, Grundr. I. § 82.

[2]) L. 5 J. 3. 1.

[3]) L. 20 D. 48. 2. L. 2. D. 48. 11.

[4]) L. 14 (15) D. 48. 13. „Publica iudicia peculatus et de residuis et repetundarum, similiter adversus heredem exercentur; nec immerito, quum in his quaestio principalis oblatae pecuniae moveatur."

[5]) L. 4 C. 12. 36. „Defunctorum in desertione bona confiscari divus Marcus et Ant. pater meus constituit. L. 14. D. 48. 13."

haereseos[1]). Desgleichen konnte beim crimen falsi[2]) nach dem Tode des falsarius derjenige angeklagt werden, welcher von der Täuschung Gebrauch machen wollte und wurde dem Erben das quod scelere quaesitum est entrissen. Auch die commissa vectigalium nomine gehen auf die Erben über[3]). Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in den Fällen, wo es sich um die Restitution eines widerrechtlich erworbenen Gutes handelte, die Erben nur civilrechtlich und nur bis zur Höhe der Bereicherung hafteten (quod ad eos pervenit . . . ne alieno scelere ditentur[4]). Besondere Bestimmungen gelten für den Fall, daß derjenige, welcher eine mit Vermögenskonfiskation bedrohtes oder von einer solchen begleitetes Verbrechen beging, sich entleibte, um der Verurteilung zu entgehen.

Während vor Hadrian der Grundsatz galt, daß sich hiedurch der Selbstmörder der Verurteilung und der Vermögenskonfiskation entziehen konnte, gilt seit Hadrian, daß in diesem Falle den Erben das Vermögen des Selbstmörders verloren sein sollte, wenn dieser, nachdem er bei Begehung eines Verbrechens, welches mit Vermögenskonfiskation bedroht ist, ertappt wurde oder nach begonnener Anklage in der Absicht, der Verurteilung sich zu entziehen, durch Selbstmord endete[5]).

---

[1]) L. 4. § 1, 4. C. 1. 5. „Ac primum quidem volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem divinam committitur, in omnium ferter iniuriam. Quos bonorum etiam publicatione persequimur. In mortem quoque inquisito tendatur. . . .“

[2]) L. 12. (19.) D. 48. 10. „Cum falsi reus ante crimen illatum . . vita decedet . . quod scelere quaesitum est, heredi non relinquitur“.

[3]) L. 8, 14. D. 39, 4.

[4]) L. 6. D. 48, 1. L. un. C. 4, 17. L. 5. D. 3. 6. vgl. Rein, Criminal-R. S. 280 ff.

[5]) Vgl. Wächter, Neues Archiv. d. Kr. R. X. S. 75 ff. 95 ff. Rein l. c. S. 883 ff. L. 3 D. 48, 21: „Qui rei postulati vel qui in scelere deprehensi metu criminis imminentis mortem sibi consciverunt, heredem non habere.“ L. 4 eodem: „Si quis autem taedio vitae vel impatientia doloris alicuius vel alio modo vitam finierit, successorem habere, S. Ant. rescripsit.“ L. 3 § 3 eodem: „Ego ita demum dicendum est, bona eius, qui manus sibi intulit, fisco vindicari, si eo crimine nexus fuit, ut si convinceretur, bonis careat.

## § 4.

## Das canonische Recht.

Durch das gesamte canonische Recht zieht sich, ähnlich dem mosaisch-jüdischen Rechte, bei den Verbrechen der Gedanke der durch die Verübung des Verbrechens begangenen Sünde. Da der durch das Verbrechen mittelbar Verletzte als ein allgerechter Gott und Richter erscheint, so mußte es von vorneherein das Hauptbestreben des canonischen Rechtes sein, den Unschuldigen strikte vom Schuldigen zu trennen. Der äußerliche Erfolg der Handlung des Delinquenten mußte in den Hintergrund treten. Der Schwerpunkt mußte gelegt werden auf innere Momente, die Seele, den Willen. Hieraus entwickelte sich mit aller Schärfe der Grundsatz: „Keine Strafe ohne Schuld."

Da des weiteren die Sünde — abgesehen von dem widerstreitenden Begriffe der Erbsünde — eine höchst persönliche Makel der Seele ist, so kommt das canonische Recht zu dem weiteren Grundsatz: „Jede Schuld ist persönlich." Weil nun ohne (persönliche) Schuld keine Strafe verhängt werden darf, so folgt daraus von selbst das Prinzip der Unvererblichkeit der Strafe.

Dieses Prinzip mußte umsomehr zum Durchbruche kommen, als die Kirche den Beruf hat, Anstalt der Liebe zu sein[1]); sie steht somit zu ihren Mitgliedern in einem den elterlichen Rechten und Pflichten adäquaten Verhältnisse und übt jenen gegenüber eine erziehliche, stets die Besserung und Heilung betonende Thätigkeit aus. Als Mittel hiezu wendet die Kirche auch Strafen an, die aber nicht als Rechtsstrafen anzusehen sind; denn sie bezwecken nicht die Herstellung der durch eine Strafthat gestörten Rechtsordnung — obgleich diese nicht ausgeschlossen bleibt — werden nicht zugefügt, weil etwas gethan ist, sondern damit es nicht wieder gethan werde.

Auch daraus folgt, daß die Vollziehung der Strafe nach dem Tode des Delinquenten grundsätzlich ausgeschlossen sein mußte, da ja der Hauptzweck des kirchlichen Strafrechts, die Besserung des

---

[1]) Richter, Lehrb. d. Kr. S. 213.

Sünders, mit dessen Ausscheiden aus diesem Leben ohne weiteres nicht mehr realisierbar war [1]).

Der aus all dem resultierende Grundsatz der Unvererblichkeit jeder Strafe ist in den Quellen des canonischen Rechtes wiederholt und deutlich gekennzeichnet. So besonders in Cap. 6. c. 1. qu 4: „Crimen vel poena paterna nullam maculam filio infligere potest; namque unusquisque ex suo admisso sorti subicitur nec alieni criminis successor constituitur."

Die Ausführungen Schultes [2]) und Zöpfls [3]), daß nach dem deutsch-sächsischen Rechte der Erbe nicht für die Schuld des Erblassers aus unrechten Handlungen haftete und zweifelsohne durch den Einfluß des canonischen Rechts dieser dem deutschen Prinzip durchaus entsprechender Grundsatz durch Aufstellung des Prinzips der allgemeinen Verhaftung umgestoßen worden ist und somit das deutsche Recht durch das canonische depraviert wurde, sind als vollkommen unzutreffend zurückzuweisen. Für's Erste hat die Nichthaftung des Erben für die Delikte des Erblassers dem deutschen Prinzip durchaus nicht entsprochen, sondern ist diesem schnurstracks zuwidergelaufen [4]). Gerade das Gegenteil der Depravation des germanischen Rechtes durch das canonische Recht ist festzustellen.

Schulte und Zöpfl berufen sich zur Begründung ihrer Anschauungen auf die Bestimmungen des canonischen Rechtes, jedoch mit nichten.

Wie aus der oben zitierten Quellenstellen Cap. 6. c. 1. qu 4 hervorgeht, hat das canonische Recht in Uebereinstimmung mit 5 Moses 24, 16 den Grundsatz der Unvererblichkeit jeder Strafe mit größter Prägnanz ausgesprochen.

Die von den Genannten besonders angezogenen Stellen Cap. 5. X. 5, 17. und Cap. 9. X. 5. 19. sprechen zwar von einer

---

[1]) Schulte, Lehrb. d. Kr. S. 319. — Richter l. c. — Friedberg, Lehrb. d. Kr. S. 247. — Causa XXIII. qu 4. c. 35 § 2: „Non ergo suscipiamus peccatores propter quod sunt peccatores, sed tamen eos ipsos, quia et homines sunt, humana consideratione tractemus: persequamur in eis propriam iniquitatem. ."

[2]) Schulte D. R. G. S. 579.

[3]) Zöpfl, D. R. G. S. 243.

[4]) Vgl. hierüber den folgenden Paragraph dieser Abhandlung.

Haftung der Erben, aber nicht im strafrechtlichen Sinn; es ist von keiner Haftung für die Schuld des Erblassers als solche aus unrechten Handlungen derselben die Rede, es handelt sich hier lediglich um civilrechtliche Verbindlichkeiten des Erblassers, deren Vollstreckung in den Nachlaß des letzteren keineswegs zu verwerfen ist. Die erst genannte Quellenstelle[1]) spricht von einem Verbrecher, der eine Kirche in Brand gesteckt und dadurch zerstört hat, unmittelbar darauf aber gestorben ist. Der Erbe ist in diesem Falle angehalten worden, den von seinem Erblasser verursachten Schaden, entsprechend dessen Vermögen, zu ersetzen. Es handelt sich also lediglich um einen civilrechtlichen Schadenersatz, keineswegs um Strafe. Die zweitgenannte Stelle behandelt die Erben des Wucherers, der in crimine usurarum verstorben ist. In diesem Falle sind die Erben gehalten worden, das widerrechtlich Gewonnene an die Geschädigten zurück zu erstatten. (filii ad restituendas usuras sunt districtione cogendi).

Die weiterhin angezogene Stelle Cap. 16. qu 6 c. 3[2]) verbietet direkt, daß bei einer Deliktsschuld ohne Berücksichtigung der delinquierenden Person in das Vermögen vollstreckt werde.

Was endlich die Stelle Cap. 14. X. 3. 28.[3]) anlangt, so ist hierin die Rede von incendium, ecclesiarum violatione, homocidium, violenta manuum iniectione und incestum und sind die Erben gehalten, Sühne zu leisten. Bezüglich incendium und ecclesiarum violatio liegt nichts vom Prinzipe Abweichendes vor, weil hier lediglich Schadenersatzansprüche in Betracht kommen können. Bezüglich der übrigen Delikte liegt unter Betonung der Abschreckungs-

---

[1]) Cap. 5. X. 5, 17. . . . „heredes eius moneas et compellas, ut his, quibus ille per incendium vel alio modo damna contra institiam irrogaverat, iuxta facultates condigne satisfaciant."

[2]) Cognovimus, quod si quis ex familia culpam fecerit, non in ipso, sed in eiusdem substantia vindicetur. De qua re praecipimus, ut quisquis culpam fecerit, in ipso quidem, ut dignum est, vindicetur.

[3]) Parochiano tuo, qui excommunicatus pro manifestis excessibus, videlicet homocidio, incendio, violenta manuum iniectione in personas ecclesiasticas, ecclesiarum violatione vel incestu fuit . . . . non debent coemeterium et alia ecclesiae suffragia denegari, sed eius heredes et propinqui, ad quos bona pervenerunt, ipsius, ut pro eodem satis faciant, censura sunt ecclesiastica compellendi.

theorie eine Ausnahme vom bisherigen Grundsatze vor, aber lediglich eine solche, welche im Hinblick auf die übrigen Stellen keineswegs geeignet ist, als Prinzip des canonischen Rechts aufgestellt zu werden.

## § 5.

## Das deutsche (germanische) Recht.

Das ältere germanische Recht ist gerade von dem gegenteiligen Grundsatze wie das canonische Recht geleitet. Von dem germanischen Rechte gilt vor allem, was ich in meiner Einleitung als Charakteristikum des Rechtsgefühles eines Naturvolkes bezeichnete: Das Unrecht wird nicht gewürdigt nach seiner Ursache, sondern nach seiner Wirkung, wird nicht beurteilt vom Standpunkte des Thäters, sondern des Verletzten aus. Hand in Hand damit wurde die Persönlichkeit der Strafe vollkommen ignoriert.

Die einzige Strafe, die uns im älteren Rechte begegnet, war neben der Todesstrafe, welche auf Verrat und die diesem gleichgestellten Verbrechen gesetzt war, eine Geldstrafe, die Buße[1]). Diese Buße charakterisiert sich stets als Strafe, keineswegs als Entschädigung[2]). Diese strafrechtliche Natur erklärt sich vor allem aus der Geschichte des Bußsystems. Ursprünglich bis zum Eindringen des Christentums in die germanischen Länder gab es bei der Tötung oder Verletzung eines Freien regelmäßig nur Blutrache, der Verletzte, bezw. dessen Familie nahm Rache an dem Missethäter, sie verschafften sich Vergeltung (satisfactionem) für den Frevel. Allmählich erst entwickelte sich unter dem Einflusse des Christentums der Grundsatz, daß der Verletzte, bezw. dessen Familie statt der Rache ein Sühngeld verlangen mußten; es trat somit an Stelle der Vergeltung durch Blutrache oder Fehde eine andere Art der Vergeltung (nicht Vermögensentschädigung) durch Leistung einer Geldsumme, einer Geldbuße[3]). Daß durch eine derartige Umwandlung nicht an Stelle der Strafe nunmehr eine privatrechtliche Verpflichtung getreten war, erhellt zu

---

[1]) Zöpfl, d. R. G. S. 374.

[2]) A. M.: Siegel, d. R. G. S. 407. Schröder, d. R. G. S. 77. Schulte, Lehrb. d. d. R. G. S. 354.

[3]) Schröder l. c. S. 72 u. 73.

deutlich daraus, daß falls das Sühngeld mit Hülfe der Verwandten nicht aufgebracht wurde, sofort volle Friedlosigkeit eintrat, und sobald man des Schuldigen habhaft wurde, derselbe dem Kläger zur Vollziehung der Rache übergeben wurde.[1])

Daß die Buße kein Entschädigungsanspruch war, erhellt zudem aus den Umständen, wornach sich die Höhe derselben bestimmte. Diese richtete sich vor allem nach der Größe und Art der Verschuldung. Wäre die Buße ein Entschädigungsanspruch, so müßte sich die Höhe ganz allein nach der Größe des verursachten Schadens bestimmen, nie nach Schuldmomenten. Die Höhe der Buße bestimmte sich ferner nach dem Geschlecht und Alter des Verletzten. Trüge die Buße einen Entschädigungscharakter an sich, so müßte dieselbe bei Verletzung eines Mannes, der wirtschaftlich, besonders bei Naturvölkern, einen größeren Wert darstellen muß, bedeutend höher sein als bei Personen weiblichen Geschlechts. Das Umgekehrte ist der Fall. Das weibliche Geschlecht genoß einen höheren Bußschutz als das männliche. Bei den Alamanen, Baiern und Sachsen genoß das weibliche Geschlecht im jungfräulichen Stand einen doppelten Schutz ihres Geburtsstandes, die Franken und Thüringer gewährten den Frauen im gebährfähigen Alter den dreifachen Ansatz.[2]) Es hängt eben dies damit zusammen, daß der Deutsche von jeher eine hohe Auffassung von Frauenwürde bethätigte und in der Verletzung einer weiblichen Person zugleich einen Akt der Feigheit erblickte, geradeso wie der Diebstahl wegen des Moments der Heimlichkeit strenger geahndet wurde als der Raub.

Die Höhe der Buße bestimmte sich außerdem nach den Standesabstufungen des Verletzten. So belief sich das Wehrgeld des Adels stets auf ein Mehrfaches, regelmäßig auf das Doppelte. Hiedurch sollte eben die Ignorierung der höheren Autorität gebüßt werden.

Bei einzelnen Verbrechen, welche eine Sach- oder Vermögensbeschädigung in sich schlossen (wenn z. B. Obstbäume, Haustiere beschädigt wurden), bestand freilich die Buße in einer Summe, welche

[1]) Schröder, l. c. S. 78. Lex Sal. titl. 58. Lex Burg. 12 § 3. Pact. Alam. IV. c. 3 § 5.

[2]) Schröder, l. c. S. 333 und die daselbst angegebene Litteratur.

mit dem Werte des Gegenstandes identisch war. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß dies eine Entschädigung gewesen wäre. Es war einfach hier der Wert des verletzten Gegenstandes der Maßstab für die Höhe der zu leistenden Sühne. Dies ergibt sich schon daraus, daß bei anderen Verbrechen, welche zugleich eine Vermögensbeschädigung involvierten, z. B. bei Diebstahl, Raub, die Buße nicht in bloßer Wertersetzung bestand, sondern diese Delikte mit dem 2, 3, ja 9fachen des Wertes bestraft wurden.

Habe ich hierdurch den Nachweis erbracht, daß die germanische Buße im Prinzipe eine Geldstrafe war, keine privatrechtliche Entschädigung, so habe ich jetzt erst die Frage zu prüfen, wie es denn im deutschen Rechte mit der Vollstreckung dieser Geldbußen in den Nachlaß des Schuldigen, bezw. gegen dessen Erben bestellt war.

In dieser Beziehung begegnen wir durchaus dem Prinzip der Vererblichkeit der Buße. Schon Tacitus[1]) berichtet uns über das altgermanische Recht: „Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; . . . . recipitque satisfactionem universa domus.“

Hiernach gilt die Empfangnahme und Aufbringung der Buße als Familiensache. Zwei Dritteile mußte der Thäter als Erbensühne, ein Drittel mußten die weiteren Verwandten des Thäters als Magensühne leisten.[2])

Zur Zeit der Volksrechte gilt die unbedingte Vererbung der Verpflichtung zur Aufbringung des Wergeldes auf Söhne, bezw. Verwandte und zwar nicht bloß mit dem vererbten Vermögen, sondern speziell für den Fall, wenn der Vater und Erblasser vermögenslos war, so im ripuarischen[3]), friesischen[4]) und baiuwarischen[5]) Rechte.

Nach den Spiegeln haften die Erben für die Delikte ihres Erblassers nicht allgemein, ausgenommen wenn eine geraubte oder

---

[1]) Tacitus, Germ. 21.

[2]) Schröder, l. c. S. 77.

[3]) L. Rip. A. 12. c. 2: „Si ille homo pauper fuerit et simul solvere non possit, per tres decensiones filiorum solvat.“

[4]) L. Fris. XV. 24.

[5]) L. Baiuw. VIII. 20. I. 10; vgl. hiezu L. Wisigoth. V. 6, 6. L. Luitprand. VI. c. 6. Lewis, Succ. d. Erben S. 156 ff.

gestohlene Sache an sie gekommen oder der Erblasser noch bei Leben zur Zahlung einer Buße verurteilt worden war. Der Sachsenspiegel [1]) stellt den Grundsatz auf: „Die sone antwerdet von den vader nicht, svenne he sirft, svat he ungerichtes hevet gedan“. Dasselbe Prinzip begegnet uns im Schwabenspiegel [2]): „Der sun antwürtet ouch vür den vater nicht, ob er stirbet umbe dehein ungerichte getan.“ Ähnlich der Deutschen Spiegel [3]) und der vermehrte Sachsenspiegel. [4]) Doch scheinen diese Grundsätze nur für solche Verbrechen und Vergehen gegolten zu haben, welche an Hals und Hand oder Haut und Haar gingen, nicht für solche, die nur Vermögensnachteile nach sich zogen. Denn der Sachsenspiegel fixiert an anderen Stellen [5]) eine sehr weitgehende Haftverpflichtung des Sohnes bezw. des Erben: „Die sone antwerdet aver nicht deme herren in's vater stad, it ne si dat he gut hebbe, dar sin vader umme beklaget were, oder of sime herren wedde irdelt si uppe sin gut; dat mut he geven oder untreden mit rechte an des vader stat.“

Diese Bestimmung kehrt in den übrigen Rechtsbüchern wieder, so im Deutschenspiegel [6]), Schwabenspiegel Landrecht und Lehenrecht. [7])

Nach den übrigen zeitgenössischen Quellen ist der Erbe verhaftet für die verwirkten Vermögensstrafen, in der Regel aber nur dann, wenn der Erblasser rechtskräftig verurteilt worden war. [8])

Die gleichen Grundsätze begegnen uns in den Schwesterrechten des deutschen Rechtes, welche ursprünglich auf gemeinsamer germanischer Grundlage erwachsen sind, d. s. die nordischen Rechte. Dabei muß freilich eine Entwicklung, wir können sagen von Jahrtausenden, von jeglicher wissenschaftlichen Behandlung ausscheiden

---

[1]) Sachsse, S. sp. mit Übers. II. 17, 1.

[2]) Swsp. c. 151.

[3]) Ficker, Spiegel deutscher Leute Art. 118.

[4]) Verm. S. sp. IV. c. 27 dist. 1 und Wackernagel, Ldr. d. Sw. sp.

[5]) Ssp. II. Art. 41, Sächs. Lhr. Art. 45 § 2.

[6]) Ssp. Lehenr. Art. 125.

[7]) Schwäb. Lehenr. c. 79, Schwäb. Ldr. c. 170 L. 198; vgl. Lewis l. c. S. 168 ff.

[8]) Vgl. Lewis l. c. S. 171 ff. u. die daselbst angeführte Litteratur.

und sind alle Kombinationen und Rückschlüsse nichts als Probleme, deren Richtigkeit höchstens glaubhaft gemacht, nie bewiesen worden ist. Wir haben es nämlich bei sämtlichen festländischen Provinzialrechten, wie Amira [1]) bezüglich der altschwedischen Rechte ausführt, bis tief in das Mittelalter hinein mit einer offiziellen mündlichen Überlieferung zu thun, welche sich innerhalb des nämlichen Geschlechts forterbte. Erst im 12. und 13. Jahrhundert finden wir schriftliche Aufzeichnungen und damit eine feste Grundlage dafür, was Rechtens war.

Bezüglich des Verhältnisses des Erblasses zum Erben gilt der leitende Grundsatz: „Der Erbe erbt so Leidiges, wie Liebes" sowohl in schwedischen als norwegischen Rechten [2]). Damit war allgemein anerkannt, daß der Erbe in allen rechtlichen Eigenschaften den Erblasser zu vertreten hatte, insbesondere auch hinsichtlich der Bußleistungen. Der Erbe mußte im älteren Rechte für die Totschlagssühne nicht bloß mit dem ererbten, sondern sogar dem eigenen Vermögen aufkommen; so im schwedischen Rechte: „Wenn einer einen anderen erschlug und stirbt, bevor er gebüßt hat, Derjenige soll für die Bußen haften, der des Totschlägers Erbe nimmt, bis das gebüßt ist, ob er mehr erbt oder weniger, weil sonst der Erschlagene unvergolten in Bußen läge." [3])

Die westnordischen Rechte kennen zwar auch durchgehends eine Haftung des Erben für die Bußgelder; allein eine wichtige Abweichung von altschwedischen Rechten liegt darin, daß jene Rechte nur eine beschränkte Haftung des Erben prinzipiell fixierten. Der Erbe haftete nämlich nur insoweit, als er etwas aus dem Nachlasse bekam. [4]) Das norwegische Recht kennt hievon nur eine einzige Ausnahme: „Wenn Söhne oder Töchter sind, dann sollen diese die Schulden gelten, wenn sie Gut dazu haben. Denn diese sollen begegnen ebenso Liebem wie Leidem." [5]) Die gemeinrechtlichen Gesetze haben jedoch auch die Ausnahme beseitigt und damit die bedingte Erbenhaftung als ausnahmslos geltenden Grundsatz auf-

---

[1]) v. Amira, Nordg. Obligr. I. S. 5 ff.

[2]) v. Amira, l. c. I. S. 423. II. S. 475.

[3]) Westgötalagen II. add. 11 § 217. v. Amira l. c. I. S. 426, 422 ff.

[4]) v. Amira l. c. II. S. 474 ff.

[5]) Die ältere Gulaþingsbok, cap. 115.

gestellt. Innerhalb dieser Schranken mußte jedoch der Erbe sämtliche Bußgelder bestreiten: Aus dem Nachlaß des verstorbenen Beilagerers gab sein Erbe die Beilagerbuße, aus dem Nachlaß des Geächteten bekamen in Norwegen die Blutsfreunde des von ihm Erschlagenen das Wergeld, die von ihm an Leib oder Ehre Verletzten erhielten ihre Buße.[1])

§ 6.

## Das gemeine Recht.

In diesem Paragraphen kann ich auf meine Ausführungen zum römischen Rechte verweisen. Es galten nämlich im gemeinen Rechte durchwegs die Bestimmungen des römischen Rechts mit wenigen Ausnahmen.

Vor allem wich das gemeine Recht vom römischen Rechte darin ab, daß jenes die stillschweigende Konfiskation im Prinzip beseitigte.[2]) Dadurch hätte auch die Bestimmung der L. 3, 4. D. 48, 21. in Wegfall kommen sollen, wornach auch in den Fällen, welche stillschweigende Vermögenskonfiskation zur Folge hätten, die Konfiskation erfolgte, wenn der Angeklagte sich aus Furcht vor der Strafe selbst entleibte. Allein die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. hat diese Bestimmung auf diejenigen Fälle übertragen, welche mit ausdrücklicher Konfiskation bedroht waren[3]): „Item wann jemandt beklagt und inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib und gut verwürckt hett, und auss forcht solcher verschulden straff sich selbs ertödt, des erben sollen inn diesem fall seines guts nit vehig oder empfengklich, sonder solch erb und güter der oberkeit der die peinlichen straff, buss und fell zustehen, heymgefallen sein.[4])“

Die Fälle der Vermögenskonfiskation nahmen allmählich im gemeinen Recht einen viel weiteren Umfang an als im römischen Recht. Da diese Vermögenskonfiskationen einen reinstrafrechtlichen Charakter an sich trugen, so lag darin stets eine Bestrafung der

---

[1]) v. Amira l. c. II. S. 845.

[2]) Köstlin, Neue Rev. d. Grdbegr. § 216.

[3]) P.G.O. Art. 135.

[4]) Zöpfl, die peinl. G.O. Karls V. S. 113.

Erben für die Missethaten des Erblassers; die reichsten Familien waren dadurch mit einem Schlage auf den Bettelstab gebracht.

Bekanntlich war aber die Hauptnot der Fürsten, daß stets ihre Kassen leer waren. Diese auf jede Weise zu füllen, war das Hauptbestreben ihrer Verwaltungs- und Justizorgane. Nicht Wunder zu nehmen also, wenn sie auf das nahe liegende Gebiet der Vermögenskonfiskationen übergriffen und diese, wie es scheint, in der rücksichtslosesten Weise sich zu nutzen machten. Dies letztere erhellt aus einer Bestimmung der P.G.O., welche diese Konfiskationen verpönte. Der betreffende Artikel[1]) trägt die Überschrift: „Von misbreuchen und bösen gewonheyten, so an etlichen Orten und enden gehalten gewerden“ und sagt u. a. im Texte: „Item an etlichen orten, so eyn übelthetter ausserhalb des lasters unser beleidigten Maiestaet oder sunst inn andern fellen, so der übelthetter leib und gut nit verwirkt vom leben zum todt gestrafft werden, weib und kinder an bettelstabe, und das gut dem herren zugewiesen . . . wollen wir, dass eyn jede oberkeyt abschaffen und daran seyn soll, dass sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden.“

Köstlin[2]) erblickt eine weitere Abweichung des gemeinen Rechts darin, daß bei den crimen extraordinarium die Vermögensstrafen auf die Erben nicht mehr übergehen, sobald nur actio mota, sondern erst dann, wenn der Schuldige selbst mindestens noch in der 1. Instanz verurteilt worden war. Hierin ist aber nur eine Übereinstimmung des gemeinen mit dem römischen Rechte zu erblicken, wenn man mit mir[3]) unter den „ceteris delictis“ der L. 20. D. 48, 2. nicht auch die crimina extraordinaria mitversteht, sondern diese vielmehr zu den „iudicia publica“ zählt.

§ 7.

## Die neueren deutschen Partikulargesetze und das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch.

In den neueren deutschen Gesetzen ist die Konfiskation des

[1]) P.G.O. Art. 218.

[2]) Köstlin, Neue Rev. § 216.

[3]) Vgl. § 2 dieser Abhandlung. Übrigens spricht diese Auffassung des gemeinen Rechts wieder für meine Anschauung.

ganzen Vermögens beseitigt worden, größtenteils durch die Verfassungsurkunden. So hat die bayerische Verfassungsurkunde[1]) die Konfiskation eines ganzen Vermögens untersagt mit Ausnahme des im Heeres-Ergänzungsgesetze von 1828 behandelten Falles der Desertion. Die hessische Verfassungsurkunde[2]) hat die Konfiskation des ganzen Vermögens ausnahmlos abgeschafft und die preußische Verfassungsurkunde[3]) verbot die Einziehung.

Hinsichtlich der übrigen Vermögensstrafen, welche grundsätzlich keinen quotitativen, sondern nur einen quantitativen Charakter an sich tragen, lassen die deutschen Partikularstrafrechte dieselben gegen die Erben nur mehr dann vollstrecken, wenn sie bei Lebzeiten des Schuldigen mindestens ausgesprochen sind.

Dabei unterscheiden sich die einzelnen Gesetze, wie folgt:

A. Die Geldstrafen können bereits vollzogen werden, wenn das dieselben aussprechende Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten erlassen ist.

Zu dieser Gruppe zählt die Minderheit und zwar:

1. Das bayerische Strafgesetzbuch v. 6. V. 1813.

Art. 138. „Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über. — Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urteil 1. Instanz vor erfolgtem 2. Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urteil 2. Instanz, soweit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet." [4])

2. Oldenburg, 10. IX. 1814.

Art. 143: Lautet ad verbum wie obiger Art. 138 des bayr. St. G. B.

3. Sachsen, 30. III. 1838.

Art. 74: „Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es

---

[1]) B. V. U. Titl. VIII. § 6.

[2]) Hess. V. U. Art. 150.

[3]) Pr. V. U. Art. 10.

[4]) Die späteren Entwürfe v. 1827 Art. 97, von 1831 Art. 132, von 1851 Art. 79 haben die Beschränkung auf schon bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig gewordene Strafen sanctioniert.

bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden." [1])

4. Sachsen=Altenburg, 3. V. 1841.

Art. 74: lautet ad verbum wie obiger Art. 74 des St. G. B. f. d. Königreich Sachsen.

5. Das sog. thüringische St. G. B. v. 12. VII. 1850. (für Sachsen=Weimar=Eisenach, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Koburg=Gotha, Anhalt, Dessau und Köthen, Schwarzburg=Rudolstadt, Sondershausen und Reuß j. L.)

Art. 38: „Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt mit dem Tode des Verbrechers. Bereits bei seinem Leben ergangene Erkenntnisse auf Geldstrafe, Konfiskation und Untersuchungskosten sind gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen.

B. Eine Geldstrafe kann gegen den Nachlaß ev. die Erben nur vollstreckt werden, wenn das Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist.

Zu dieser Gruppe gehört weitaus die Mehrzahl und zwar:

1. Württemberg, 1. III. 1839.

Art. 35: „Die Folgen der Verbrechen und Strafen in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Dieses besondere Gesetz ist das Württembergische Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. VIII. 1839 [2]), Art. 7: „Für Geldstrafen haften die Erben nur dann, wenn solche gegen ihren Erblasser rechtskräftig erkannt worden sind, und nur insoweit, als die Erbschaft reicht, vorbehaltlich der durch Art. 368 des St. G. B. bestimmten Ausnahmen. Letztgenannter Art. 368 lautet: Betrügerische Beeinträchtigung des Staatsvermögens durch Verletzung der bestehenden Abgabengesetze werden nach Maßgabe der letzteren geahndet.

2. Braunschweig, 10. VII. 1840.

§ 67. „Durch den Tod des Verbrechers erlischt das Ver=

---

[1]) cf. Gesetz= u. Verordnungsblatt f. d. Königr. Sachsen S. 110.

[2]) cf. Reg.=Bl. f. d. Königr. Württemberg vom 13. VIII. 1839. S. 553 ff.

brechen. Während seiner Lebzeit gegen ihn ergangene vollstreckbare Erkenntnisse auf Konfiskation, Geldstrafe und Untersuchungskosten sind indes auch gegen seine Erben zu vollstrecken.

3. Hannover, 8. VIII. 1840.

Art. 87: „Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt sind, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen."

4. Großh. Hessen, 17. IX. 1841.

Art. 123: „Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe."

5. Herzogt. Nassau, 14. IV. 1849.

Art. 122 lautet wie obiger Art. 123 des großh. hessischen St. G. B.

6. Strafgesetzbuch f. d. preußischen Staaten, 14. IV. 1851.

§ 20. „Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurteilt worden ist."

7. Königreich Sachsen, St. P. O. 13. VIII. 1855[1]).

Art. 424: „Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlaß des Verurteilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte oder das Erkenntnis noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war."

8. Bayern, St. G. B. 10. XI. 1861.

Art. 91: „Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlöscht dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt."

Das badische Strafgesetzbuch vom 6. III. 1845 schweigt über diesen Punkt ganz.

§ 33 nennt lediglich die Geldstrafe eine bürgerliche Strafe im Gegensatz zur Kriminalstrafe[2]).

---

[1]) cf. Gesetz- u. V.-Bl. f. d. Königr. Sachsen S. 461.

[2]) Vgl. für die sämtl. St. G. B., für welche noch keine Quelle zitiert ist, Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher.

Den sub B angeführten Grundsatz vertritt auch das allg. deutsche St. G. B. vom $\frac{30.\ V.\ 1870}{15.\ V.\ 1871}$ in seinem § 30, welcher lautet: „In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist.“

§ 8.

## Das ausländische Recht.

Die ausländischen Gesetzgebungen teilen sich [1]) in solche, welche eine Geldstrafe in den Nachlaß vollstrecken lassen, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist, und in solche, welche dem Tode eine allgemeine straftilgende Bedeutung beilegen, somit die Vollstreckung auch von Geldstrafen in den Nachlaß ausschließen.

Zur 1. Gruppe gehören:

1. Das österreichische St. G. B. von 1852.

§ 527: „Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle Wirkungen desselben; außer insoferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden ist.“

Dieser § wurde von mehreren Schriftstellern zu Gunsten der Unversterblichkeit der Geldstrafen ausgelegt, so von Geyer [2]), Scari [3]), Herbst [4]), Winiwarter [5]).

Gegen deren Auffassung schien § 548 des bürg. G. B. zu sprechen, welcher lautet: „Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten hätte, übernimmt der Erbe. Die vom Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurteilt war, gehen nicht auf den Erben über.“

---

[1]) Abgesehen von der Schweiz.

[2]) Geyer, G. A. XIII. S. 161 ff. mit Bezug auf den gleichlautenden § 271 Tl. II. St. G. B. v. 1803.

[3]) Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit. II. S. 247.

[4]) Herbst, Hdb. des allg. österr. Strfr.

[5]) Winiwarter, Comm. III. S. 52.

Herbst wollte jedoch diese Folgerung auf solche Geldstrafen beschränken, welche nicht von den Strafgerichten nach dem allgemeinen Strafgesetze verhängt werden. —

Ferner sprach sich das österr. Militärgesetz von 1855 § 129 ausdrücklich im entgegengesetzten Sinne aus: „Das bereits kundgemachte und zur Zeit des Todes des Thäters rechtskräftige Urteil oder Erkenntnis hat dennoch seine Wirkung .... c. in Ansehung der aus dem Vermögen des Verstorbenen zu entrichtenden Geldstrafe."

Die dadurch hervorgerufene Streitfrage brachte de lege lata eine Verfügung des k. k. Justizministeriums vom 3. IV. 1859[1]) zur Lösung. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: „Über entstandene Zweifel wird infolge allerhöchster Entschließung vom 30. III. 1859 in Erläuterung der bestehenden Gesetze erklärt, daß alle, sowohl in dem allgemeinen Strafgesetzbuch als in den anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt."

Von den neuesten Entwürfen folgte der von 1863 dem Prinzipe der Vererblichkeit, der von 1867 schloß die Vererblichkeit aus, der neueste Entwurf jedoch bekannte sich wieder zu dem früheren Grundsatz der Vererblichkeit der Geldstrafen.

2a. Ungarisches St. G. B. über Verbrechen und Vergehen vom 27. V. 1878[2]).

§ 117. „Die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Strafe wird ausgeschlossen: 1. Durch den Tod des Verurteilten...."

§ 118 Abs. 2. „In Bezug auf die Eintreibung der Geldstrafen ist die Anordnung des § 53 maßgebend."

§ 53 Abs. 4: „Aus dem Nachlasse des Verurteilten darf die Geldstrafe nur dann eingetrieben werden, wenn das Urteil noch bei dessen Lebzeiten in Rechtskraft erwachsen ist."

§ 105. „Das Strafverfahren wird ausgeschlossen: 1. durch den Tod des Beschuldigten . . ."

2b. Ungar. St. G. B. über Uebertretungen vom 12. VI. 1879.

---

[1]) Im österr. R. G. Bl. No. 52.

[2]) Ung. Landesgesetze des Jahres 1878.

§ 12. „Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen sind, soferne das gegenwärtige Gesetz nicht Entgegengesetztes feststellt, auch auf die Fälle von Uebertretungen anzuwenden." Entgegengesetztes ist jedoch in diesem Gesetze über die Vollstreckung der Geldstrafe nicht zu finden, weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. V. 1878 auch für die Uebertretungen gelten.

3. St. G. B. für Griechenland vom 10. I. 1834.

Art. 138. „Ὁ θάνατος τοῦ ἐνόχου ἀκυρόνει τὴν ποινὴν αὐτοῦ, ἐκτὸς τῶν ὁριστικῶς προσδικασθέντων χρηματικῶν ποινῶν ἢ προστίμων."

„Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, vorbehaltlich einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe oder Geldbuße."

4. St. G. B. für Spanien (Codigo Pénal) vom 17. VII. 1876.

Art. 132: „La responsabilidad penal se extingue: 1°. Par la muerte del reo en cuanto à las penas personales siempre, y respecto à las pecuniarias sólo cuando a su fallecimento no hubiere recaído sentencia firme." [1])

Zur 2. Gruppe gehören:

1. St. G. B. für Italien, in Kraft seit 1. I. 1890[2]).

Art. 85. „Der Tod des Verurteilten löscht die Strafverfolgung aus.

Der Tod des Verurteilten löscht die Verurteilung auch zu einer noch nicht gezahlten Geldstrafe, sowie alle strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung selbst aus, hindert aber nicht die Vornahme der Einziehungen."

2. St. G. B. für die Niederlande vom 3. III. 1881[3]).

Art. 69: „Das Recht auf Strafverfolgung erlischt durch den Tod des Beschuldigten."

Art. 75: „Das Recht auf Strafvollstreckung erlischt durch den Tod des Verurteilen."

---

[1]) In diese Gruppe würde auch noch ein Teil der schweizerischen Kantoralstrafgesetzbücher fallen. Ich werde jedoch später die sämtlichen schweiz. St. G. B. im Zusammenhange behandeln.

[2]) Uebertr. u. erläutert von Rich. Stephan, S. 52.

[3]) Uebersetzg. in der Zeitschr. f. ges. Strafrechtswissenschaft I. 1. Beil. S. 18 u. 19.

3. Belgisches St. G. B. (Code pénal belgique) vom 9. VI. 1867.

Chapitre X. De l'Extinction des Peines.

Art. 86. „Les peines prononcées par des arrêts ou jugements devenus irrevocables s'éteignent par la mort du condamné.“

Im Entwurfe hatte bezüglich der Geldstrafen das entgegengesetzte Prinzip Aufnahme gefunden, indem obiger Art. 86 (im Entw. Art. 97) noch den Zusatz enthielt: „à l'exception de l'amende, qui sera due par les hérétiers [1]).“

Das Amendements ließ diesen Zusatz fallen und erhielt in dieser verbesserten Form die Zustimmung des Parlaments [2]).

Nypels [3]) fügt noch hinzu: „Lorsque le coupable est décédé après la condemnation passée en force de chose jugée, sa mort éteint la peine. La consequence en est, que les peines ne passent pas aux hérétiers“.

4. Russisches St. G. B. von 1882.

Art. 156 bestimmt, daß durch den Tod des Verurteilten das Strafurteil von selbst aufgehoben wird, während die aus dem Verbrechen entsprungenen Klagen und Kronsforderungen, mit Ausnahme der gerichtlich als Strafe auferlegten Verbindlichkeiten, auf das Vermögen desselben übergehen.

5. Französisches St. G. B. (Code pénal français) vom 22. II. 1810.

Der Code pénal enthält zwar keine hieher bezügliche Bestimmung. Dagegen sagt Art. 2 du code d'instruction criminelle: „L'action publique pour l'application de la peine s'éteint par la mort du prévenu.

L'action civile, pour la reparation du dommage, peut être excercée contre le prévenu et contre ses représentants.“

Hiernach kennt der franz. Strafprozeß einen Repräsentanten für den Beschuldigten nur, insoweit Schadenersatzansprüche in Betracht kommen, wozu sicherlich die Geldstrafe nicht zu rechnen ist.

---

[1]) cf. Nypels, Commentaire et Complément du Code Pénal Belge. S. 348. — Annal. parlam. 1860/61 p. 325.

[2]) Annal. parlam. 1860/61 p. 1897.

[3]) Nypels l. c. S. 350.

Außerdem berichtet Hélie, daß sich der Kassationsgerichtshof stets für die unbedingte Unvererblichkeit ausgesprochen hat: „Il faut ajouter, au surplus, que, chaque fois que la Cour de cassation a été appelée à régler, en ce qui concerne le payement de ces amendes, les effets du décès du contrevenant, elle n'a pas hésité à déclarer ces peines éteintes.“ [1])

Der englische Entwurf eines Kriminalkodex von 1878 [2]) enthält in seinem 3. Kapitel „Strafausschließungsgründe“ nichts von den Wirkungen des Todes auf die Strafvollziehung.

Ebenso das neue St.G.B. für den Staat New-York vom $\frac{26.\ \text{VII.}}{1.\ \text{VIII.}}$ 1881. [3])

Das St.G.B. für Japan, in Kraft seit 1. I. 1882, zählt im cap. IV. unter den Strafausschließungsgründen nicht den Tod des Verbrechers auf. Wohl aber bestimmt Art. 9 der St.P.O.: „Die öffentliche Klage erlischt 1. durch den Tod des Beschuldigten.“ Damit ist aber nur gesagt, daß durch den Tod das Recht auf Strafverfolgung, nicht auch auf Strafvollstreckung erlischt.

Die schweizerischen Strafgesetzbücher. [4]) Dieselben zerfallen in 3 Gruppen:

1. solche, welche vollständig auf der Basis des § 30 des deutschen R.St.G.B. stehen d. h. zur Vererblichkeit der Geldstrafe ein zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig gewordenes Urteil erfordern,

2. solche, welche noch radikaler in der Betonung der Vererblichkeit der Geldstrafen vorgehen und hiezu nur die Verurteilung (nicht rechtskräftige!) zu Lebzeiten des Schuldigen verlangen,

---

[1]) Hélie, Traïte d'instruction crim. S. 515.

[2]) Übers. in seinen wesentl. Teilen von Prof. Mayer G.A. XXVII. S. 1 ff.

[3]) Übers. in s. wes. Teilen G.A. XXX, S. 81 ff.

[4]) Ich werde mich hier darauf beschränken, die verschiedenen Kantonalstrafgesetzbücher systematisch zu gruppieren. Den Text der einzelnen Gesetzbücher wiederzugeben, würde einerseits im Verhältnis zu dem immerhin kleinen Territorium zu weit führen, anderseits höchst überflüssig sein, nachdem in Stoos, die schweiz. St.G.B. S. 238—240 die einzelnen Texte vergleichend nebeneinander gereiht sind, was ich bei den deutschen Partikulargesetzen (§ 7 d. Abhdlg.) nirgends vorfand.

3. solche, welche die Unvererblichkeit der Geldstrafe stillschweigend oder ausdrücklich sanktionieren.

Zur Gruppe 1 gehören: Thurgau, Wallis, Schaffhausen, Glarus, Zürich, Basel, Tessin, Solothurn.

Zur Gruppe 2 zählen: Waadt, Luzern, Obwalden, Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen.

Zur Gruppe 3 sind zu rechnen: Graubünden, Aargau, Freiburg[1]), Genf, Zug.

Hieraus ergibt sich, daß weitaus die Mehrzahl der Kantone auf der Basis der Vererblichkeit der Geldstrafe steht.

Außerhalb des Bereiches der Behandlung mußten bleiben Uri, Unterwalden und Appenzell Inner-Rhoden, da diese kleinen Gemeinwesen keine förmlichen Strafgesetzbücher besitzen und nur zum Teil auf geschriebenes Recht sich stützen.

---

[1]) Bis 1875 zur Gruppe 1.

# II. Teil.

## Die Gründe für und gegen die Vererblichkeit der Geldstrafen.

### I. Abschnitt.

### Die Gründe für die Vererblichkeit der Geldstrafen aus der rechtlichen Natur derselben und deren Widerlegung.

#### 1. Kapitel.

#### Ist die rechtskräftig zuerkannte Geldstrafe eine „civilrechtliche Obligation"?

§ 9.

#### 1. Die Begründung und Widerlegung der „Obligationstheorie" im allgemeinen.

Eine große Zahl von Autoritäten, welche wir im nächsten Paragraphen bei der Widerlegung der Obligationstheorie im besonderen näher kennen lernen werden, hat der Vererblichkeit rechtskräftig zuerkannter Geldstrafen das Wort geredet und zur Begründung dessen den Satz aufgestellt: Eine rechtskräftig ausgesprochene Geldstrafe trägt den Charakter einer civilrechtlichen Obligation an sich.

Diese theoretische Begründung ist mit Rücksicht auf die beiden Rechtsbegriffe: „Strafe" und „Obligation" zurückzuweisen im Prinzip und in den Konsequenzen. Die Aufstellung genannten Satzes erscheint als eine vollständige Verkennung von Strafe und Obligation vor allem im Hinblicke auf ihren Zweck, ihre Realisierung und ihre Erlöschungsgründe.

Der Zweck der Obligation ist die Befriedigung eines in Geld ausgedrückten, durch seinen Entstehungsgrund individualisierten Vermögensinteresses einer bestimmten Person.[1])

---

[1]) Vgl. Kronecker, G.A. XXVII. S. 85 ff. Ähnlich Hartmann, die Obligation S. 37: „Der wesentliche Zweck der Obligation ist die Stillung eines bestimmt begrenzten, durch den Entstehungsgrund individualisierten pri-

Ausschlaggebend ist somit bei der Obligation die Person des Gläubigers. Wer sich zum Schuldner bekennt und dessen Vermögensinteresse befriedigt, ob der ursprünglich Verpflichtete, oder dessen Erbe, oder ein Dritter, ist gleichgültig.

Der Zweck der Geldstrafe dagegen ist, wie der jeder anderen Strafe, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dem Übelthäter gegenüber und zwar hier durch eine quantitativ in Geld bestimmte Verminderung seines Vermögens.

Ausschlaggebend ist darnach bei der Geldstrafe die Person des Übelthäters.

Sobald das bestimmte Geldquantum aus der Vermögenssphäre des letzteren ausgeschieden ist, ist der Strafzweck erreicht. Wem das Geldquantum zu gute kommt, ob dem Fiskus oder einer Privatperson, ist irrelevant. Daß die betreffende Geldsumme überhaupt in jemands Tasche fließt, ist nur die Reflexwirkung, die mit dem Strafzwecke durchaus nichts zu thun hat. Es würde, wie Kronecker[1]) und Buri[2]) treffend bemerken, dem Strafzwecke nicht zuwiderlaufen, wenn die zu zahlende Geldsumme ins Meer geworfen würde. Daß der Staat die Geldstrafe vereinnahmt und für Staatszwecke verwendet, liegt lediglich in dem volkswirtschaftlichen Interesse des Staates, so wenig Werte als möglich zu grunde gehen zu lassen. Dieser finanzielle Gesichtspunkt ist jedoch durchaus nebensächlicher Natur und kann nur insoweit Berücksichtigung finden, als er nicht dem Prinzipe der Strafe entgegensteht.

Sohin ergibt bereits die Vergleichung der Zwecke der Geldstrafe und der Obligation eine gewaltige, grundlegende Verschiedenheit derselben, nicht minder der Grundsätze ihrer Realisierung.

---

vaten Interesses einer Person." Donellus, comm. iur. civ. XIV. c. 9 § 4: „est enim omnis obligatio iu hac comparata, ut acquirat quisque, quod sua interest." Jhering, Geist d. röm. R. III. S. 317 ff: „Jedes Recht des Privatrechts ist dazu da, daß es dem Menschen irgend einen Vorteil gewähre, sein Bedürfnis befriedige, seine Interessen, Zwecke fördern. Von jedem Rechte ist also der Mensch der Destinateur".

[1]) Kronecker a. a. O. S. 86.

[2]) Buri, G.S. XXX. S. 242; vgl. außerdem von der Decken, Zeitschr. f. Strfrw. XII. S. 101: „Ökonomische, nicht im Wesen der Geldstrafe begründete Gesichtspunkte sind es, welche den Staat veranlassen, die Strafgelder zu vereinnahmen und gewissen Kassen zuzuweisen.

Die Geldobligation ist realisiert, sobald ihr Betrag in das Vermögen des Gläubigers übergegangen ist, mag derselbe vorher aus dem Vermögen des Schuldners oder eines Dritten ausgeschieden worden sein.

Die Geldstrafe dagegen ist realisiert, sobald ihr Betrag aus dem Vermögen des Schuldigen ausgeschieden ist, mag derselbe nachher in das Vermögen des Fiskus oder einer anderen Person übergehen oder vernichtet werden [1]).

Bei der Geldobligation ist somit ausschlaggebend der ökonomische Vorteil des Empfängers.

Bei der Geldstrafe dagegen der bewirkte Nachteil des Zahlenden.

Sehr zutreffend hat sich hierüber das Berliner Obertribunal ausgesprochen [2]): „Das Übel soll darin bestehen, daß das Vermögen beeinträchtigt oder verringert wird. Bedeutung und Zweck ist also Verringerung des Vermögens des Bestraften und hierin der Unterschied zum civilrechtlichen Forderungsrecht. Daß bei Geldstrafen gleichzeitig das Vermögen des Staates vermehrt wird, daß bei Civilforderung durch Zahlung das Vermögen des Verpflichteten vermindert wird, sind nur Folgen, welche die Natur der beiden Rechte an sich nicht alterieren. Die civilrechtliche Forderung findet in der Realisierung einer Vermögensvermehrung ihre Bedeutung. Aus diesem Grunde ist der Umstand, von wem die Vermehrung ausgeht, ganz gleich. Anders bei Geldstrafen; ihre Bedeutung ruht in einer Verringerung der Vermögen. Deshalb ist Zahlung durch einen anderen unzulässig, weil dadurch das Vermögen des Schuldigen nicht verringert wird.“

Die Geldstrafe weicht endlich besonders auch darin von der Geldobligation ab, daß erstere durch die meisten übrigen, außer Zahlung, noch vorhandenen Aufhebungsgründe der Obligation nicht beseitigt werden kann. Eine Beseitigung der Geldstrafe durch Vergleich ist selbstverständlich undenkbar, aber auch eine Tilgung durch

---

1) Vgl. Kronecker, G.A. XXVIII. S. 9—26.

2) Entsch. v. 28. VII. 1874 in Sachen gegen Martin, G.A. XXII. S. 406 ff.; vgl. außerdem Walther, G.S. XIX. S. 273. — Lueder, G.S. XXIX. S. 412. — Abg. Puttkammer, Stenogr. Ber. d. Reichst. 1870. I. S. 202. — Binding, Normen, I. S. 167 ff.

Hingabe an Zahlungsstatt, weil dieselbe keine Sicherheit dafür bieten würde, daß genau der im Erkenntnis festgesetzte Betrag aus dem Vermögen des Schuldigen ausscheidet. Der Erlaß einer Geldstrafe kann, wie der einer anderen Strafe, nur im Gnadenwege erfolgen.

Aus der bisherigen Beleuchtung der Unterschiede zwischen Obligation und Geldstrafe im Hinblick auf ihren Zweck, ihre Vollziehung und Aufhebungsgründe können wir ersehen, welch' ein enormer Unterschied zwischen den beiden Begriffen zu verzeichnen ist. Die von den Anhängern der Obligationstheorie beliebte Umwandlungstheorie würde das ganze ursprüngliche Rechtsverhältnis umstürzen. Es würde hiedurch dem ideelen staatlichen Zwecke der Reaktion gegen den Schuldigen ein materieller, fiskalischer substituiert. Während vor der Rechtskraft des Urteils das Hauptgewicht auf die Vermögensverminderung und auf den Übelthäter gelegt wurde, wird plötzlich ohne Grund die Bereicherung des Fiskus und somit dieser in den Vordergrund gedrängt. Dies würde jedoch dem Begriffe der Strafe durchaus zuwidergehen und unwürdig eines Rechtsstaates sein, der doch die Strafen nicht deshalb verhängt, um eine Finanzquelle zu eröffnen und auszubeuten, sondern um die Rechtsordnung und damit sich selbst zu salvieren.

Die Ungereimtheit dieser Obligationstheorie ergibt sich mit desto größerer Evidenz, wenn wir deren Vertreter nicht auf halbem Wege stehen lassen, sondern sie auch zwingen, die Konsequenzen hieraus zu ziehen und näher zu beleuchten.

Wenn die Obligationstheorie richtig ist, so würde überhaupt jeder, der eine Geldstrafe zahlt, eine Civilschuld abtragen, somit auf Grund eines civilrechtlichen Titels, nicht vom Standpunkt der vergeltenden Gerechtigkeit etwas leisten. Eine Civilschuld kann aber gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. V. 1868, die Aufhebung der Schuldhaft betr. — nach Gründung des Reiches zum Reichsgesetz erhoben — nicht mehr durch Personalarrest erzwungen werden, geschweige denn in eine Strafe als Ersatz für dieselbe umgewandelt werden. Nun aber schreibt § 28 R.St.G.B. vor, daß die Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind. Umgekehrt kann nach demselben Paragraphen eine bereits aus der Geldstrafe umgewandelte Freiheitsstrafe, soweit

letztere nicht schon erstanden, wieder in Geldstrafe rückverwandelt werden. In richtiger Interpretation des § 60 St.G.B. kann ferner eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Geldstrafe angerechnet werden.[1]) Alle diese Bestimmungen wären unverständlich, wenn die erkannte Geldstrafe eine Civilschuld wäre. Dieselben haben nur dann einen Sinn, wenn die Geldstrafen wie die Freiheitsstrafen als Strafen mit allen Konsequenzen zu gelten haben, so daß an Stelle der einen Strafe nur eine der Art nach verschiedene, dem Werte und der Größe nach aber gleiche Strafe zu treten hat.

Ist weiterhin die Geldstrafe im Stadium ihrer Vollstreckung eine Civilschuld, warum finden wir in keinem Gesetze, besonders nicht in der St.P.O., eine Vorschrift des Inhalts, daß von den Geldstrafen vom Tage ihrer Rechtskraft an — von da ab wären sie sicherlich fällig — Verzugszinsen zu entrichten sind, wie es doch bei einer reinen Civilschuld angemessen wäre?

Ist die Geldstrafe in eine Geldschuld verwandelt, so erschiene die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens nicht mehr denkbar; denn dieses könnte nur den Zweck haben, die Geldstrafe aufzuheben, während eine solche gar nicht mehr besteht, sondern nur eine Civilforderung des Staates gegen den Verurteilten.

Ebensowenig würde eine Begnadigung des Verurteilten bei einer Geldstrafe zu erklären sein, die sich in eine Geldschuld transformiert hat; denn die Begnadigung kann ja bloß bei Strafen Platz greifen und ist bei Civilverbindlichkeiten ausgeschlossen.

Wäre des weiteren die rechtskräftig erkannte Geldstrafe eine Civilschuld geworden, so wäre die Konsequenz, daß auch die civilrechtlichen Bestimmungen der Verjährung auf dieselben Anwendung finden müßten. Dies ist jedoch durch § 70 R.St.G.B. ausgeschlossen, da dieser Paragraph die strafrechtlichen Verjährungsfristen ausdrücklich auf die rechtskräftig erkannten Geldstrafen ausdehnt.

Ferners ist der Einzug der Strafe Sache der Justiz, nicht der Finanzverwaltung. Wenn es sich um ein mit dem Urteil

---

[1]) § 65 des österr. Entw. v. 1891 bestimmt ausdrücklich, daß die von einem Verurteilten erduldete Untersuchungshaft auch auf eine erkannte Geldstrafe in Anwendung gebracht werden kann.

entstandenes staatliches Forderungsrecht handeln würde, so wäre mit der Erzeugung des Forderungsrechtes das Amt der Justiz erfüllt und es wäre die Finanzverwaltung dieser Forderung gegenüber in der gleichen Lage, wie bei jeder anderen öffentlichen. Es wäre hiernach der Finanzverwaltung möglich, ohne Mitwirkung der Justiz auf die Forderung zu verzichten, Fristen zu gestatten ꝛc. — lauter Konsequenzen, die den thatsächlichen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Der Einzug der Strafe ist Sache der Justiz. Wenn hiebei die Organe der Finanzverwaltung thätig werden, so handeln diese als Mandatare der Justiz und sind verpflichtet, den Weisungen der letztgenannten Folge zu leisten. Von einer Verfügung der Finanzorgane über den Einzug oder Nichteinzug der Geldstrafe ist keine Rede. Die Strafgelder gehören auch in den Justizetat.

Wären weiterhin rechtskräftig zuerkannte Geldstrafen Civilforderungen, so wäre § 56 Ziff. 3. der Konkursordnung, inhaltlich dessen Geldstrafen den Civilforderungen nachstehen, unverständlich, nachdem nach § 54 desselben Gesetzes die Forderungen des Staates zu den bevorrechteten Konkursforderungen gehören. Es scheint eben dabei mit Recht die Erwägung praktische Bedeutung erlangt zu haben, daß sonst die Verurteilten einen Teil der über sie verhängten Strafe oder nach Umständen nach ihrem ganzen Umfange auf Unschuldige abwälzen würden, nämlich auf die konkurrierenden und benachteiligten Civilgläubiger.[1])

Endlich weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen über den Rückfall auch auf die Geldstrafen Anwendung zu finden haben. Auch wer eine Geldstrafe bezahlen mußte, gilt als vorbestraft im Sinne des St.G.B., was doch nie der Fall sein könnte, wenn die Zahlung der Geldstrafe lediglich der Erfüllung einer Civilverbindlichkeit gegenüber dem Staate gleichzuachten wäre.

§ 10.

## 2. Die Begründung und Widerlegung der „Obligationstheorie“ im Besonderen.

Die Vertreter der Vererblichkeit der Geldstrafen — aus deren

[1]) Dieser Grundsatz ist bereits statuiert in L. 17. D. 49. 14: „In summa sciendum est omnium fiscalium poenarum petitionem creditoribus postponi.“

civilrechtlicher Natur — haben eine Reihe von Begründungen aufgestellt, welche im Speziellen zu widerlegen, der Zweck dieses Paragraphen sein soll.

Die Begründung der Hauptvertreter der Obligationstheorie, Berner und Häberlin, beruht insbesondere darauf, daß dieselben sagen, das Urteil habe die Geldstrafe bei Lebzeiten ausgesprochen und in dem Augenblicke, in welchem das dieselbe aussprechende Erkenntnis rechtskräftig geworden, habe sich die Geldstrafe in eine auf dem Vermögen haftende Geldschuld verwandelt und eine Civilschuld müsse selbstverständlich von den Erben aus dem Nachlasse bestritten werden.[1])

Mit der zuletzt erwähnten Schlußfolgerung könnte und müßte man sich ohne weiteres einverstanden erklären, wenn die Prämisse, auf welcher der Schluß aufgebaut ist, richtig wäre. Allein jene behauptete Verwandlung der Geldstrafe in eine Geldschuld durch die Zauberkraft des rechtskräftigen Urteils darf nicht einfach vorausgesetzt werden, sie erfordert eine strikte Begründung, die uns Berner schuldig bleibt[2]), und auch Häberlin unterläßt es aus leicht faßbaren Gründen, den Schleier zu lüften, hinter welchem sich jene geheimnisvolle Metamorphose vollziehen soll.

Allerdings muß Berner zugestanden werden, daß die Strafe bereits zu Lebzeiten des Schuldigen ausgesprochen worden ist, aber auch nur ausgesprochen, noch nicht vollzogen. Weshalb diese Strafart, wenn sie nur ausgesprochen, auch nach inzwischen eingetretenem Tode des Schuldigen vollstreckt werden darf, dies, worauf es ankommt, wird gerade nicht gesagt. Denn der erklärende Zusatz „sie ist zu einer Geldschuld geworden, die auf dem Vermögen des Verbrechers lastet", hätte erst des Beweises bedurft und ist außerdem nur uneigentlich richtig, streng und eigentlich genommen unrichtig. Denn die fühlbare Last tritt erst mit der Vollstreckung ein; solange wie diese steht auch jene nur bevor und es ist außerdem nicht das Vermögen des Verbrechers, sondern der Verbrecher selbst, welcher bestraft d. h. durch Entziehung eines Vermögensobjektes in seinem Wollen und Empfinden affiziert werden soll.

---

[1]) Berner, Krit. d. Entw. e. St.G.B. f. d. nordd. B. S. 15, Lehrb. 8. Aufl. S. 309. 10. Aufl. S. 310. Häberlin, Grds. I. S. 181.

[2]) Stooß, Zur Natur d. Verm. = del. S. 18 ff.

Solange nicht vollzogen und vollstreckt ist, ist er nicht getroffen und stirbt er vorher, so kann er überhaupt nicht mehr getroffen werden. Weshalb dies allgemein Anerkannte bei der Geldstrafe anders sein soll — das wäre eben zu beweisen gewesen und kann der Beweis nicht durch jene Berner-Häberlin'sche petitio principii ersetzt werden.[1])

Geleitet von derselben Idee, daß die Geldstrafe mit der Rechtskraft des Urteils zu einer Geldschuld geworden sei, suchen Häberlin[2]), Harburger[3]), Köstlin[4]) und Weismann[5]) das ganze Rechtsverhältnis so darzustellen, als ob vererbtes passives Vermögen und Erben in gar keinem weder thatsächlichem noch rechtlichem Verhältnisse zu einander stünden und stellen einen civilrechtlichen Grundsatz auf, der jeder Begründung entbehrt, ohne weiteres unrichtig ist. Es wird nämlich gesagt, das Vermögen des Erblassers geht auf die Erben nur deducto aere alieno über. Wäre dies richtig, so gäbe es überhaupt civilrechtlich keine Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers; das beneficium inventarii, die actio legati des Legatars gegen den Vermächtnisträger, die separatio bonorum u. a. Bestimmungen des Privatrechts wären a priori widersinnig, da ja die Trennung der Aktiva und Passiva von vorneherein schon besteht.

Nein! Die Sache liegt vollkommen anders: Das Vermögen des Verbrechers (des Erblassers) geht voll und ganz auch mit den Passiven regelmäßig auf die Erben über, das Vermögen ist nicht mehr das Vermögen des Verbrechers, nicht der Gläubiger des letzteren, sondern der Erben. Diese nun werden nach § 30 R.St.G.B. verpflichtet, aus ihrem Vermögen die Geldstrafe zu bezahlen; die Erben büßen statt des Erblassers, die Unschuldigen erleiden das strafrechtliche Übel statt des Schuldigen.

Damit ist auch die von Weismann zum Beweise angezogene Digestenstelle L. 39 § 1 D. 50, 16 (Bona cuiusque sunt, quae deducto aere alieno supersunt) von vorneherein gegenstandslos,

---

[1]) Vgl. Lueder, G.S. XXIX. S. 411. Walther G.S. XIX. S. 276 u. 277.
[2]) Häberlin i. c.
[3]) Harburger G.S. XXIX. S. 224.
[4]) Köstlin, System I. S 475 ff.
[5]) Weismann, Hauptinter. u. Streitg. S. 43, Anm. 5.

da eben der Charakter einer Civilschuld, wie bereits ausgeführt, nicht vermutet wird und ein Beweis hiefür nicht einmal angetreten, geschweige denn erbracht worden ist. Es kann somit in diesem Zusammenhange die Geldstrafe nicht als aes alienum betrachtet werden.

Häberlin will jedoch nur die nicht alternativen Geldstrafen gegen die Erben vollstrecken. Bei ihm scheint dabei die Erwägung ausschlaggebend gewesen zu sein, daß bei alternativen Strafen die Art der Strafe nicht feststeht und daß die Wahl, da sie zugleich auf Freiheitsstrafe geht, niemals ein Recht oder eine Verpflichtung der Erben werden kann. Damit aber widerlegt Häberlin selbst seine obengenannten Behauptungen. Nach seinen Aufstellungen verwandelt sich ja die Geldstrafe mit der Rechtskraft des Urteils in eine Civilschuld. Es stehen sonach nur mehr zur Wahl: Civilschuld und Freiheitsstrafe. Letztere ist mit dem Tode des Verurteilten ohne weiteres in Wegfall gekommen, weil kein Objekt mehr vorhanden, gegen welches die Strafe exekutiert werden kann. Thatsächlich — und hierauf fußt ja auch Häberlin — finden aber „die Vermögensstrafen nach dem Tode des Verbrechers noch einen Gegenstand der Exekution" und sind also von den Erben zu entrichten. Man sieht hieraus, daß die Häberlin'schen Prinzipien innerhalb ihrer Unregelmäßigkeiten wieder zu solchen führen.

Für die privatrechtliche Natur der Geldstrafe führt sodann Mandry[1]) aus, daß die Strafprozeßordnung im § 495 bezüglich der Vollstreckung der Geldstrafen ausdrücklich auf die Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte verweist und daß sich außerdem für den Übergang auf die Erben ein Fundament nicht finden läßt.

Hiegegen ist zu sagen, daß die Begründung aus § 495 St.P.O. eine rein äußerliche ist. § 495 will nur zum Ausdrucke bringen, daß bei Vollstreckung der Vermögensstrafen die äußerlichen Formen der Civilprozeßordnung besonders hinsichtlich der thätig werdenden Organe der Staatsgewalt zur Anwendung zu kommen haben; derselbe bezieht sich nur auf die Vollstreckungs**mittel**, **nicht** auf das zur Vollstreckung gelangende **Recht**. Jene Bestimmung darf nicht als eine isolierte betrachtet werden, sondern es finden

---

[1]) Mandry, civilr. Inh. d. R.G. S. 262.

die im 7. Abschnitte der St.P.O. über die Vollstreckung im Allgemeinen normierten Regeln auch auf die Vollstreckung der Geldstrafe entsprechende Anwendung und ändern widersprechende Vorschriften der C.P.O. ab. Zudem findet man, daß keineswegs alle Bestimmungen des 8. Buches der C.P.O., wie das Reichsgericht[1]) annimmt, auf die Vollstreckung der Geldstrafe Anwendung erleiden, so z. B. nicht die Bestimmungen über Vollstreckung ausländischer Urteile (§ 660 ff. C.P.O.). Jene äußeren Formen haben somit keinen Einfluß auf die rechtliche Natur der Geldstrafe, sowenig umgekehrt der Anspruch auf Buße, obgleich er im Strafprozeß geltend gemacht werden kann, nach der g. M. eine Strafe ist, sondern ein Entschädigungsanspruch.

In der zweitgenannten Begründung, daß sich, wenn die Geldstrafe keine Geldschuld geworden wäre, für den Übergang der Geldstrafen auf die Erben kein Fundament finden lasse, liegt ein augenfälliger circulus in demonstrando. Es will nämlich bewiesen werden, daß der Übergang der Geldstrafen auf die Erben begründet sei. Als Beweis hiefür wird angeführt, daß die Geldstrafe mit der Rechtskraft des Strafurteils die Natur einer civilrechtlichen Geldschuld annehme. Als Beweis für letztere Behauptung wird angegeben, daß außerdem der Übergang auf die Erben ohne Fundament, also ungerechtfertigt wäre. In dieser ganzen Beweisführung ist somit das Beweisthema zugleich als Grund des Beweisthemas selbst genommen. Mit dürren Worten lautet der ganze Trugschluß: Die Geldstrafen gehen mit Recht auf die Erben über. Denn dieselben sind Civilschulden. Civilschulden sind sie, weil sie mit Recht auf die Erben übergehen (weil sonst der Uebergang nicht gerechtfertigt wäre!) — ein klassisches Beispiel eines Cirkelbeweises.

Aus dem bisher Ausgeführten können wir ersehen, daß alle Gründe, welche für die Obligationstheorie ins Feld geführt wurden, thatsächlich und wissenschaftlich unhaltbar sind und hierüber kann auch eine gewisse Dialektik nicht hinwegtäuschen.

Hören wir nun die Gründe, auf welche sich die übrigen Verteidiger der Vererblichkeit der Geldstrafe stützen und sehen wir zu, mit welchem Glücke![2])

---

[1]) Entsch. in C.S. I. S. 233.

[2]) Den bisher genannten Autoren haben sich noch eine größere Anzahl

## 2. Kapitel.

## Ist die Geldstrafe eine „unpersönliche Strafe“?

### § 11.

### 1. Begründung.

Die hier zu behandelnde Begründung hängt enge mit der Obligationstheorie zusammen. Sie ist aber teilweise noch radikaler als diese, indem sie nicht bloß nach Rechtskraft des Urteils aus dem Träger des Strafrechts einen civilrechtlichen Gläubiger und aus dem Schuldigen im strafrechtlichen Sinne einen civilrechtlichen Schuldner werden läßt, sondern von vornherein von Personen als Schuldner überhaupt absieht und nur einen Träger des Strafrechts und ein demselben unterworfenes Objekt, das Vermögen des Schuldigen, zur Frage stellt.

Der Hauptvertreter dieser Theorie, Heffter[1]), nennt gemeinschaftlich mit Hälschner[2]) die Vermögensstrafen unpersönliche Strafen, während Köstlin[3]) davon spricht, daß die Geldstrafen nur das mittelbare Medium des Willens, das Vermögen, betreffen.

Im Anschlusse schreibt Waldthausen[4]); „die Geldstrafe richtet sich nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verbrechers,“ woraus Schwarze[5]) folgert, daß die exequierende Behörde nicht frage, woher das Geld komme, mit welchem die Strafe bezahlt wird, und auch Mühler[6]) sagt, daß sich bei der eigentümlichen Natur der Strafe, die nicht gegen die Person des Verbrechers, sondern

---

angeschlossen, jedoch ohne irgend welche nähere Begründung. So Stenglein, B.St.G.B. Zu Art. 91 S. 149., Comm. z. B.St.G.B. I. S. 600. — Abegg, Lehrb. S. 257. — Kleinschrod, Peinl. R. II. 638. — Ortolan, Elements du droit pénal. II. S. 39. — Zillesius, Tract. Theor.-Pract. c. VIII. n. 113 u. 114. — Rüdorff, Comm. z. R.St.G.B. § 30. — Wächter, d. Strfr. II. S. 300. — Abg. Dr. Meyer, Stenogr. Ber. d. Rt. 1870. I. S. 203.

[1]) Heffter, Lehrb. S. 153.

[2]) Hälschner, Lehrb. § 192.

[3]) Köstlin, Neue Rev. S. 899 u. 900.

[4]) Waldthausen, G.A. XXIX. S. 195.

[5]) Schwarze, G.S. XXIV. S. 383.

[6]) Reskr. d. Justizm. Mühler v. 4. VIII. 1832 in Kampz, Jahrb. XI. S. 247 u. 248 oder G.A. XXII. S. 406 ff. Übereinstimmend Reskr. ders. Behörde v. 13. IV. 1832 u. 23. IX. 1835, anders im Ministreskr. v. 1825.

gegen sein Vermögen gerichtet ist, gar nicht verhindern lasse, daß ein Dritter dieses Übel für den Schuldigen auf sich nehme, eine Anschauung, welche sich ein preußischer Gerichtshof[1]) vollkommen angeeignet hat.

Diesen Ansichten sehr nahestehend ist die Begründung Friedberg's[2]), daß die Erben nur die Folgen davon zu tragen hätten, daß ihr Erblasser den Nachlaß mit der Schuld, d. i. seine schuldbare und verurteilte That, belastet, überläßt, so daß nur die That des Schuldigen gebüßt werde.

Auch dadurch ist der Unpersönlichkeit der Strafe das Wort geredet.

§ 12.

## 2. Widerlegung.

Unpersönliche Strafe! Wie paradox, wie widersinnsvoll! Die Verteidiger dieser Theorie anerkennen, daß die Geldstrafe eine Strafe sei. Strafe ist aber doch etwas persönliches, schon begrifflich; sie ist etwas persönliches, mag man sich zu welchem Zwecke der Strafe nur immer bekennen, sei es zur Vergeltungs-, Besserungs-, Sicherheits- oder Abschreckungstheorie. Trotzdem scheuen jene Vertreter der „Unpersönlichkeitstheorie" nicht zurück, aus der Geldstrafe eine unpersönliche Strafe zu konstruieren, gerichtet nur gegen das Vermögen als solches. Das Vermögen soll gestraft werden, dem Vermögen soll vergolten werden, das Vermögen soll gebessert werden, durch Schmälerung des Vermögens soll Sicherheit geschaffen werden, als wenn dasselbe als solches, ohne daß es in den Händen eines rechtsverletzenden Individuums sich befindet, die Sicherheit gefährden könnte.

Wenn Köstlin die Ansicht vertritt, daß die Geldstrafe das mittelbare Medium des Willens, das Vermögen, treffe, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Strafe das Vermögen nie treffen will und kann, sondern getroffen wird der Wille des Verurteilten durch das Mittel der Vermögensminderung.

Lueder[3]) meint, mit der Heffter'schen Auffassung wäre die kriminalrechtliche Bedeutung der Geldstrafe aufgegeben.

---

[1]) G.A. XXII. S. 406 ff.

[2]) Friedberg, Stenogr. Ber. d. Rt. 1870. I. S. 203.

[3]) Lueder, G.S. XXIX. S. 408.

Aber nicht bloß dies. Mit jener Auffassung ist jede Bedeutung der Geldstrafe als Strafe aufgegeben und zugleich eine Irrlehre der schlimmsten Art in das Strafrecht hereingetragen worden.

Ähnlich verhält es sich mit der Begründung Friedberg's. Dieser unternimmt es, zur Rechtfertigung des § 30 R.St.G.B. die That vom Thäter zu trennen, wohl in der Erwägung, daß die That den Menschen überdauert. Und nun soll die That gebüßt werden! Aber an wem soll denn diese That gebüßt werden? Wohl an dem Schuldigen. Dieser jedoch existiert nicht mehr. Und die Erben? Diese stehen zu der That ihres Erblassers in gar keiner strafrechtlichen Beziehung. Diese Beziehung könnte lediglich eine innere sein; denn jede strafbare That ist bedingt durch Willen und Schuld, welche jedoch die Erben nie präſtieren können. Ihre Repräsentation ist eine rein äußerliche, lediglich vermögensrechtliche. Hiernach muß auch diese Begründungsart als ein juristisches Monstrum und als eine krankhafte Ausgeburt eines krampfhaften Festhaltens an einer wertlosen und gefährlichen Tradition in allen Punkten zurückgewiesen werden.

## 3. Kapitel.

## Ist die rechtskräftig zuerkannte Geldstrafe eine „öffentliche Schuld"?

### § 13.

### Begründung und Widerlegung.

Feuerbach[1]) schreibt: „Eine Strafe, die nicht zugleich als öffentliche Schuld auf dem Eigentum des Verbrechers haftet, geht nie auf die Erben über."

Als eine solche öffentliche Schuld, die auf dem Eigentum des Verbrechers haftet, sieht Feuerbach die zu Lebzeiten des Verbrechers zuerkannte Geldstrafe an.

Ähnlich erklärt Kleinschrod[2]) den Verurteilten für einen Schuldner des fiscus.

---

[1]) Feuerbach, Strfr. § 139.

[2]) Kleinschrod, Peinl. R. II. § 38.

Auch von der Decken[1]) scheint diese Anschauung adaptiert zu haben, indem er sagt: „Wenn das Erbsteuergesetz nicht unsittlich und ungerecht ist, so ist es das Verlangen des Staates, daß eine bereits rechtskräftig festgesetzte Geldstrafe aus dem Nachlasse berichtigt wird, gewiß nicht.“

Gegen diese von Feuerbach aufgestellte Theorie hat sich schon Zachariae[2]) gewendet, indem er geltend machte: „Der Grund, daß die erkannte Vermögensstrafe als öffentliche Schuld auf dem Eigentum des Verurteilten laste, ist in der That, weil rein civilrechtlicher Natur, gar kein Grund.“

Der Anspruch des Staates, das Geld zu bekommen, ist zwar durchaus publicae naturae, nicht privatae. Aber eine Geldstrafe ist überhaupt keine Schuld, wie aus einem Kontrakte ꝛc., sondern der Verurteilte soll leiden, büßen und jemand, der gestorben ist, ist nicht mehr in der Lage büßen zu können.

Sonach kann er auch kein Schuldner des fiscus sein und ist die Vergleichung der Maximen für die Erbschaftssteuer mit denen für die Vollstreckung rechtskräftig festgesetzter Geldstrafen in den Nachlaß eine vollständige Verkennung der Begriffe: Steuer und Strafe.

Die Steuern sind als öffentlich-rechtliche Einkünfte des Staates eingeführt und gewollt zu dem Zwecke, um die Kassen der Staatsverwaltung zu füllen. Daß die Erben ein Übel dabei empfinden, ist nur Reflexwirkung jenes Zweckes. Umgekehrt bei der Geldstrafe. Bei dieser ist der Zweck die Hervorbringung eines Übels in der Person des Brechers der Rechtsordnung.

Die Erbschaftssteuer wird eingehoben, wenn ein Vermögenskomplex innerhalb der rechtlichen Formen und Vorschriften auf ein anderes Rechtsindividuum übergeht. Die Geldstrafe wird verhängt, wenn ein Rechtsindividuum in widerrechtlicher Weise in die Rechtsordnung eingegriffen hat.

Dort also der Anlaß ein rechtlicher Vorgang, hier ein widerrechtlicher.

Schon hieraus folgt die Verkehrtheit jenes Vergleiches und

---

[1]) von der Decken, Zeitschr. f. Strfw. XII. S. 97 ff.

[2]) Zachariae, Arch. f. Krimr. 1853. S. 398 ff.

damit der Theorie, aus welcher der Vergleich entsprungen ist, und ich kann es daher unterlassen, auf fernerliegende Unterscheidungsmerkmale des Näheren einzugehen.

## 4. Kapitel.

## Besteht die Geldstrafe in einer „unmittelbar durch die Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung"?

### § 14.

### Begründung und Widerlegung.

Weismann[1]) bringt folgende Begründung: „Ein Anspruch auf Dulden ist insbesondere auch der staatliche Strafanspruch; auch der Anspruch auf Geldstrafe; denn die Strafe besteht nicht in der Geldleistung, sondern in der unmittelbar durch die Begründung der Geldobligation bewirkten Vermögensminderung."

Hiegegen ist einzuwenden: Weismann sagt selbst, der Anspruch auf Geldstrafe sei ein Anspruch auf Dulden. Dulden ist jedoch ein Akt des Willens, der freien Willensbestimmung im Gegensatz zum Zwang. Es muß somit bei der Geldstrafe vor allem der Wille affiziert werden, es muß der Verurteilte in einen Zustand versetzt werden, in welchem er auf ein gewisses Gut verzichtet und dabei ein Übel empfindet. Trotzdem erblickt Weismann das Wesen der Geldstrafe in einer objektiven Vermögensverminderung, also in einer konkreten, äußerlichen Thatsache, welche mit der Person des Verurteilten und dessen Willen gar nichts, höchstens erst an zweiter Stelle etwas zu thun hat und begrifflich auch kein Dulden sein kann. Die Vermögensverminderung ist nur Mittel zum Zweck (zum Übel), nicht Selbstzweck. Fügt jene dem Verbrecher kein Übel zu, so ist damit der Zweck der Strafe nicht erreicht trotz der erfolgten Vermögensverminderung.

Nach all' dem kann das Wesen der Geldstrafe nie in einer objektiven Vermögensverminderung erblickt werden.

Des weiteren ist es verkehrt zu sagen, durch Begründung der Obligation werde unmittelbar eine Vermögensverminderung bewirkt.

---

[1]) Weismann, Hauptinterv. u. Streitgen. S. 43, Anm. 5.

Durch die bloße Begründung einer Obligation ist das Vermögen noch nicht vermindert, es ist nur die Gefahr einer demnächstigen Verminderung gegeben. Erst mit der definitiven Ausscheidung der verwirkten Vermögensbestandteile ist das Vermögen in seinem dermaligen Bestande geschmälert. Solange dies nicht erfolgt ist, kann die Obligation jederzeit durch Erlaß, confusio, Verjährung &c. erlöschen.

Endlich ist es überhaupt unrichtig zu sagen, der Anspruch auf Geldstrafe bestehe in einem Dulden. Denn durch die Verurteilung entsteht nur die Pflicht des Staates, das Urteil in Vollzug zu setzen, nicht zugleich eine Pflicht des Verurteilten zur Erduldung der Strafe; denn daß er sie erduldet, ist kein Akt seines Willens, zu dem er aus dem Urteil verpflichtet wäre, sondern eine Folge seiner rechtlichen Unterordnung unter das Staatsganze, dessen gesetzmäßige Reaktion er als Einzelnwesen kraft der Übergewalt des Staates zu erdulden hat. Der Verurteilte „erduldet" die Vollziehung der Strafe nicht kraft eigenen Willens, sondern gerade dieser freie Wille und damit „das Dulden" wird durch die überlegene Energie des öffentlichen Rechtes unterdrückt und ausgeschlossen. Die Strafe ist somit nicht ein Übel, das erduldet wird kraft freier Entschließung, sondern das erzwungen wird durch eine Leistung des Verurteilten ohne Respektierung seines Willens.

## 5. Kapitel.

## Ist die Geldstrafe eine „Bestrafung des Eigennutzes"?

### § 15.

### Begründung und Widerlegung.

Der Abgeordnete Bürgers[1]) rechtfertigte bei der Beratung des norddeutschen Strafgesetzbuches den nunmehrigen § 30 R.St.G.B. also: „Die Geldstrafe bildet überwiegend nur die Ausnahme für andere Strafen und wird nur da verhängt, meistens nur alternativ, wo ein Verbrechen begangen und der Verbrecher aus Eigennutz gehandelt hat. Wenn Sie von diesen Thatsachen ausgehen, so stellt sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe in gewisser Beziehung

[1]) Stenogr. Ber. d. Rt. 1870. I. S. 203.

doch auch immer dahin, daß die Bereicherung aus dem Vermögen herausgezogen werden soll."

Diese Anschauung entbehrt der thatsächlichen Begründung und ist an der Hand unseres Strafgesetzbuches durchaus unzutreffend. Man kann vielmehr — abgesehen von einigen wenigen Fällen — mit vollem Rechte sagen: In unserem St.G.B. ist in den Fällen, wo Eigennutz die verbrecherische Handlung zeugte, Freiheitsstrafe, wo kein Eigennutz das punctum movens war, Geldstrafe angedroht.

Zur Begründung dessen verweise ich darauf, daß die Hauptdelikte gegen das Rechtsgut des Vermögens, wie Diebstahl, Raub, Erpressung, Untreue, Partiererei, Bankerutt überhaupt nicht mit Geldstrafe, sondern nur mit Freiheitsstrafe, andere wie Betrug, qualifizierte Urkundenfälschung fakultativ kumulativ, wieder andere wie Wucher obligatorisch kumulativ mit Freiheits- und Geldstrafe bedroht sind. Charakteristisch ist hierin die Begünstigung (§ 257 St.G.B.), wo für den Fall, daß der Begünstiger die verbrecherische Handlung nicht seines Vorteils halber begeht, dieselbe primär nur mit Geldstrafe bedroht ist. Sobald derselbe aber den Beistand seines Vorteils wegen geleistet, also aus Eigennutz gehandelt hat, ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe allein möglich, die Verhängung einer Geldstrafe ohne weiteres ausgeschlossen.

Wer bettelt, handelt zweifellos aus Eigennutz und trotzdem bedroht § 361 Ziff. 3 St.G.B. den Bettler nur mit Freiheitsstrafe.

Daraus folgt mit voller Klarheit, daß die Geldstrafen nicht vom Standpunkt der Bestrafung des Eigennutzes aus angedroht sind und daß die Folgerungen des Abg. Bürgers hieraus auf die Rechtfertigung des § 30 R.St.G.B. unzutreffend sind.

Das Richtige liegt vielmehr darin, daß bei der Androhung von Geldstrafen lediglich ausschlaggebend war das geringe Verschulden des Übelthäters, also der Wille, nicht der Erfolg oder das angegriffene Rechtsgut.

Bei der Androhung der Freiheitsstrafen dagegen war ausschlaggebend das schwerere Verschulden oder die Erwägung, den Verbrecher sicher empfindlich zu strafen. In letzterer Beziehung denke ich an den Bettel und ähnliche Delikte, in welchen Fällen, obgleich es sich um geringeres Verschulden handelt, trotzdem auf

Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Hiebei war der Gesetzgeber wohl von der Ansicht geleitet, daß hier eine Geldstrafe den Delinquenten nicht direkt treffe, da er aus dem Erfolge seiner verbrecherischen Thätigkeit vielleicht die Geldstrafe bezahle und diese somit auf seinen „Kundenkreis" abwälze.

Mit diesen Ausführungen ist zugleich widerlegt, daß die Geldstrafe bezwecke, die Bereicherung aus dem Vermögen herauszuziehen. Wie sollte bei Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 110 St.G.B.), Beleidigung (§ 185 l. c.), Körperverletzung (§ 230 l. c.) von einem Herausziehen der Bereicherung die Rede sein?

Und wenn man die eventuell verhängten Geldstrafen die Erben zu zahlen zwingt, so erleiden die Erben als solche einen ganz ungerechtfertigten Nachteil, ohne dabei irgend einen Strafzweck zu erfüllen.

Aber auch in denjenigen Fällen, wo besonders eine ungerechtfertigte Bereicherung den Thatbestand des Verbrechens bildet, ich meine hier vor allem die Wucherdelikte, bezweckt die fakultativ oder obligatorisch neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe nicht die Herausgabe der Bereicherung. Wäre dies der Zweck, so müßten die betreffenden Delikte an 1. Stelle obligatorisch mit einer Geldstrafe bedroht sein, welche keiner Fixation unterworfen wäre. Dies ist jedoch bei keinem der hier in Betracht kommenden Paragraphen der Fall. Es handelt sich eben bei diesen Delikten um rein strafrechtliche Grundsätze. Warum aber 2 Strafen, Freiheits- und Geldstrafe nebeneinander? Man wollte den Wucherer nicht allein mit Geldstrafe belegen, da die Wucherdelikte durchweg einer gemeinen, niedrigen, gemeingefährlichen Denk- und Handlungsart entspringen. Hiegegen muß als Remedur eine entehrende Strafe zur Anwendung kommen, welche den Verurteilten vor den Augen seiner Mitwelt in der Achtung herabsetzt und ihn vor sich selbst erniedrigt. Eine bloße Geldstrafe würde diesen Doppelzweck nicht erfüllen, da dieselbe als nicht entehrend gilt. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die Freiheitsstrafe.

Nun hat aber der Wucherer durch seine Handlungsweise eine besondere Geldgier dokumentiert. Auch gegen diese Willensströmung soll Stellung genommen werden und deshalb auch die Verurteilung zu einer fixierten Geldstrafe.

Hiernach richtet sich also auch die Geldstrafe nur gegen den Willen des Schuldigen und darf unter keinen Umständen von den Erben des Wucherers eingefordert werden.

Gegen diese Aufstellung nun sträubt sich die in ihrem Innersten verletzte Menschheit. „Die Kinder sollen die Früchte des unrechtmäßigen Erwerbes ihrer Eltern genießen! Nichts soll jenen abgenommen werden, obgleich diese vielen vielleicht alles genommen haben! Den Erben soll es ungestört gestattet sein, das mit allen Mitteln des Unrechtes zusammengewucherte Kapital ungeschmälert zu überkommen und zu genießen!"

Derartigen Urteilen kann man in den breitesten Schichten der Bevölkerung begegnen. Doch mit Unrecht, insoweit als dadurch die Einziehung der vom Wucherer verwirkten Geldstrafen von den Erben verlangt wird. Solange wir Anspruch machen auf den Namen: „Kulturvolk", dürfen wir keine Strafe an den unschuldigen Erben vollziehen. Dies der theoretische Grund.

Ferner würde ja bei Vollstreckung der erkannten Geldstrafe gegen die Erben — und das ist die praktische Seite — nie das erreicht, was eigentlich jene Meinung in nuce will, nämlich die Herausgabe der ungerechten Bereicherung. Wenn bei Wucher § 302 und §§ 302a, 302b, 302d auch das Maximum zu 3000, 6000, 15000 Mk. ausgesprochen wird, so muß es sich um Wuchersummen handeln, welche in gar keinem Verhältnisse zu jenen Strafen stehen.

Doch komme ich jener Volksströmung entgegen, indem ich auf Art. 3 der Wuchernovelle vom 24. V. 1880 hinweise. Dort ist der einzig gangbare Weg gezeichnet, das ist der Weg der Civilklage.

Art. 3 l. c. bestimmt: „Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b des St.G.B. verstoßen, sind ungültig. Sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hiefür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht, solidarisch verhaftet".

Also auf diesem Wege wird das von jener Meinung Gewollte und Gewünschte in weit besserem Maße erreicht, wenn jene Bestimmungen entschieden angewendet werden, ohne gegen das strafrechtliche Prinzip der Persönlichkeit der Strafe zu verstoßen.

Ähnlichen Urteilen begegnen wir in Hinsicht auf die Erben des Steuerdefraudanten und hat diese Richtung auch im Reichstage bei Beratung des Strafgesetzbuches durch Friedberg[1]) seinen Vertreter gefunden. Dieser führte aus: „.... Wenn ein Mann wegen schwerer Steuerdefraudation rechtskräftig verurteilt ist, sollen da die Erben dieses Mannes von der Strafe befreit bleiben, obgleich möglicherweise ihr Vermögen gerade durch die begangene Defraude des Erblassers ein besseres geworden ist? Es ist bei dem Paragraphen ganz speziell an die großen Steuerstrafen gedacht. . . .“

Hiegegen ist zu erinnern: Bei den Steuerdelikten muß unterschieden werden: 1) der nicht bezahlte, defraudierte Betrag,

2) die Strafe, die regelmäßig in einem Vielfachen des Betrages sub 1 besteht.

Der Betrag sub 1 charakterisiert sich nicht als Strafe, sondern als öffentlich rechtliche Forderung, welche dem Staate gegenüber dem in seinem Machtbereiche liegenden Vermögen zusteht. Der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist somit ein civilrechtlicher im Gegensatz zum strafrechtlichen. Ein derartiger Anspruch kann aber begrifflich ohne Bedenken in den Nachlaß vollstreckt werden.

Das Vielfache des Betrages sub 1 aber charakterisiert sich als Strafe mit allen Konsequenzen. Friedberg will nun auch diesen Betrag in den Nachlaß vollzogen wissen. Dies ist jedoch entschieden zurückzuweisen. Denn dem Staate ist in seiner Eigenschaft als Fiskus ein bestimmter Steuerbetrag nebst Zinsen hieraus vom Tage der Defraudation an entgangen, sonst weiter nichts. Diesen Betrag erhält der Staat nach dem oben Ausgeführten zu Recht aus dem Nachlasse des Defraudanten ausbezahlt; der Fiskus ist damit schadlos gehalten, der Defraudant hat den auf ihn als Staatsbürger fallenden Steuerbetrag in derselben relativen Größe wie jeder andere Staatsbürger durch seine Erben entrichtet und der Zweck der Steuereinhebung, die Bereicherung des Fiskus nach Maßgabe der Steuersätze, ist erreicht innerhalb der zu billigenden Schranken. Das plus, die Steuerstrafe, an den Erben zu vollstrecken, würde eine große Ungerechtigkeit involvieren, indem dies dem Begriffe der Strafe direkt zuwiderläuft und die Strafsätze, die

---

[1]) Stenogr. Ber. d. Rt. 1870. I. S 201.

oft das 10—15fache des Defraudierten beziffern, sehr hohe sein und vielleicht die unschuldigen Kinder sehr hart treffen können.

Dem Einwand, daß das Vermögen der Erben durch die begangene Steuerdefraude möglicherweise ein besseres geworden ist, nimmt Friedberg schon selbst durch die Einsetzung des Wortes „möglicherweise“ die durchschlagende Bedeutung und kann auch sicherlich ein allgemeines Strafvollstreckungsverfahren gegen die Erben nicht rechtfertigen, nachdem dem Fiskus jeder Schaden repariert ist und den Erben ja der mögliche Vorteil wieder entrissen ist. Aus dem möglicherweise erfolgten Zuwachs eine allgemeine Regel herzuleiten, welche einen Zuwachs als stets gegeben voraussetzen muß, heißt den allgemein in der Praxis anerkannten Grundsatz: „Lieber hundert Schuldige freizusprechen als einen Unschuldigen zu strafen“ in das Gegenteil verwandeln: „Lieber hundert Unschuldige strafen als einen Schuldigen freilassen.“

Sollte sich eine Absicht darauf stützen, daß bei den Steuerstrafen vor allem der sonst relative Zweck der Abschreckung hervortreten müsse, so möchte ich dem entgegenhalten: Eine ernstliche, tiefgreifende Abschreckung wird in dem Gefühle der Mitwelt nur dann dauernd Platz greifen, wenn als abschreckendes Beispiel der Schuldige hingestellt wird, nicht die unschuldigen Kinder des Verbrechers. Diese müssen büßen für das unrechtmäßige Unternehmen ihres Vaters, ihr rechtmäßig erworbenes Vermögen, das, nachdem der Steuerbetrag samt Zinsen hinausbezahlt ist, regelmäßig keinen Zuwachs aus der Defraude in sich trägt, müssen sie blutenden Herzens hingeben zur Strafe, obgleich sie nicht delinquiert haben. Ich denke, daß die Kinder schon ohnehin eine ungerechte Strafe erleiden, indem sie sich sagen lassen müssen: „Euer Vater war ein Betrüger, ein Verbrecher.“

Überhaupt zeigt die Steuergeschichte aller Völker, daß, je drakonischer die Steuerstrafen waren, desto mehr defraudiert wurde, eine Thatsache, deren psychologische Lösung in der Erhöhung und Steigerung des Reizes des Unrechtmäßigen liegt, wie es Horaz in dem Satze ausspricht: Nitimur in vetitum, semper cupimusque negata.

# II. Abschnitt.

## Die Gründe für die Vererblichkeit der Geldstrafen aus anderen Gesichtspunkten und deren Widerlegung.

### 1. Kapitel.

### Begründet der Tod nur eine „faktische" Unmöglichkeit der Strafvollziehung?

### § 16.

#### 1. Begründung.

Eine Reihe von Autoren versucht die Vererblichkeit der Geldstrafe damit zu begründen, daß der Tod nur eine physische, thatsächliche Unmöglichkeit des Strafvollzugs involviere.

So behauptet Berner[1]): „. . . Nun sind allerdings Todesstrafe, Freiheits- und Leibesstrafen gegen einen Toten nicht mehr ausführbar . . . Die Vollziehung der rechtskräftig erkannten Geldstrafen ist aber . . möglich. Der Eintreibung derselben kann umsoweniger etwas im Wege stehen, als sich gegen sie nicht geltend machen läßt, was man bei anderen Strafen behaupten darf, daß die Bestrafung von Toten teils thatsächlich unmöglich, teils unsittlich sei."

Ähnlich Temme[2]): „Als faktische Unmöglichkeit ist nur der Tod des Verbrechers anzusehen. . . Von einer Strafe über das Grab hinaus sprechen zu wollen, wäre eine Entweihung der Begriffe von Recht und Strafe."[3])

Am ausführlichsten hat diese Theorie Nissen[4]) zu begründen versucht: „. . . Ich glaube, daß die Bedeutung des Todes . . über-

---

[1]) Berner, Lehrb. 8. Aufl. S. 309.

[2]) Temme, Lehrb. S. 187.

[3]) Vgl. hiezu Rein, Krimr. S. 280 und Abegg, Lehrb. S. 257, welche die diesbez. Abschnitte überschreiben: „Von den faktischen Gründen des Wegfalls der Strafe." Ferner Liszt, Lehrb. S. 278 ff.: „Von einem Wegfall des Strafanspruchs infolge des Todes des Schuldigen kann nur insoweit gesprochen werden, als damit die Unmöglichkeit der Vollstreckung gegeben ist. Davon kann aber den rechtskr. erkannten Vermögensstr. gegenüber keine Rede sein."

[4]) Nissen, Einziehg. S. 91 u. 92.

schätzt wird. Es handelt sich nicht um eine begriffliche Unmöglichkeit der Strafvollstreckung, welche er hervorbrächte, sondern um eine physische... Die mannigfachen Strafen, welche vergangene Jahrhunderte erst nach dem Tode aussprechen und vollziehen ließen, stellen dies außer Zweifel... Wenn wir daher in unserem heutigen Rechte dem Tode eine abschließende Bedeutung beilegen, so treibt uns dazu nicht etwa eine begriffliche Notwendigkeit, sondern nur der Umstand, daß wir hohen Wert auf die Mitwirkung des Thäters zur Ermittlung der Wahrheit legen. . . . . Wollte man im Ernste behaupten, daß für die Vollstreckung der Geldstrafe ein lebender Mensch erforderlich sei, so müßte man darauf Acht geben, im Falle des Zusammentreffens von Todes- und Geldstrafe die letztere zuerst zu vollziehen, um sich nicht in die Lage der Unmöglichkeit der Bestrafung zu versetzen; soweit ist freilich m. W. niemand gegangen. Die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Geldstrafe ist eine mittlere Resultante aus der Möglichkeit der Bestrafung und dem Streben nach materieller Wahrheit."

§ 17.

## 2. Widerlegung.

Im allgemeinen ist gegen die hier in Frage stehende Theorie einzuwenden: Die Strafe setzt, wie bereits a. a. O. dargethan, begrifflich einen Willen voraus, da sie eine Reaktion gegen den verbrecherischen Willen ist. Der Wille ist gefesselt an ein lebendes Individuum; dieses ist aber mit dem Tode nicht mehr existent; somit ist auch der Wille in Wegfall gekommen, es fehlt der Strafe an einem Gegenstande, gegen den sie sich richten soll. Dieses Ganze ist ein rechtlicher Vorgang, der nur als Voraussetzung einen physischen Vorgang, das Ableben des Verurteilten, voraussetzt [1]).

---

[1]) Vgl. hiezu: Vollmann-Risch, Comm. z. B. St.G.B. zu Art. 91: „Der Tod . . schließt . . auch den Strafvollzug aus. Die Begründung liegt im rechtlichen Wesen der Strafe, welche als Reaktion gegen den verbrecherischen Willen mit dem Tode des Willenssubj. ihren Bethätigungsgegenstand verliert." — Köstlin, System § 126 Anm.: „Es ist unrichtig, wenn heute der Tod gegenüber der Verjährung rc. nur als faktischer oder physischer Grund der Tilgg. des Verbrechens angesehen wird. Auch bei der Verjährg. wirkt ebenso ein

Im Speziellen ist Berner bezüglich seiner Ausführung, daß nur die Vollziehung der Geldstrafen thatsächlich möglich sei, zu erwidern, daß es unerklärlich ist, warum eine Vollstreckung anderer Strafen z. B. die Enthauptung eines Toten, physisch unmöglich sein sollte, wenn auf die thatsächliche Möglichkeit alles ankommen soll. Aber hier hilft sich Berner damit, daß dies unsittlich wäre. Aber bei den Geldstrafen soll dies nicht unsittlich sein? Verstößt es nicht ebenso contra bonos mores, wenn der Staat durch die Vollstreckung in den Nachlaß das Vermögen nicht schuldiger Personen mindert und damit willkürlich deren wohlerworbenen Rechte verletzt? Durch diese Maßregel macht sich der Staat einer Ungerechtigkeit schuldig und handelt daher unsittlich [1]).

Dadurch, daß Berner zugab, der Strafvollzug dürfe auch nicht unsittlich sein, hat er, ohne es zu ahnen, bereits zugegeben, daß durch den Tod der Strafvollzug nicht bloß aus faktischen Unmöglichkeitsgründen, sondern auch aus ethischen, d. i. naturrechtlichen Gründen regelmäßig zu unterbleiben hat. Warum dies bei der Geldstrafe nicht der Fall sein sollte, dafür blieb Berner den Beweis schuldig.

Wenn überhaupt sich Berner auf den Grundsatz stützt, daß hier, weil thatsächlich etwas möglich, auch rechtlich vollzogen werden darf, so möchte ich doch ausrufen: Ja, was wäre dem Staate als dem Träger der Gewalt thatsächlich nicht alles möglich? Wenn hier das thatsächlich Mögliche gegenüber dem rechtlich Unmöglichen den Sieg davon tragen soll, so ist damit der Satz anerkannt: „Weil etwas möglich, deshalb ist es auch zulässig“, ein Grundsatz, den weiter in seinen Konsequenzen zu verfolgen, ich nicht für nötig halte, er führt zum Faustrecht und zur Anarchie auf allen Gebieten.

Die Ausführungen Temme's stehen einander direkt im Widerspruch. Zuerst wird gesagt, daß der Tod eine faktische Unmöglichkeit des Strafvollzuges bedeute. In einem Atem gibt jedoch Temme wieder zu, daß eine Strafe über das Grab hinaus zwar faktisch möglich wäre, aber dies wäre gegen Recht und Strafe, also rechtlich und begrifflich unmöglich.

physischer Grund, die Macht der Zeit. Aber der Grund, welcher die Bestrafung ausschließt, ist in beiden Fällen ein rechtlicher.“ Ähnlich Hälschner, System II. S. 529 u. 530, Meyer Hugo, Lehrb. S. 377.

[1]) Vergl. Stoos, zur Natur d. Vermstr. S. 18 ff.

Und nun zu den speziellen Begründungen Nissen's. Derselbe macht zur Begründung dessen, daß der Tod keine begriffliche Unmöglichkeit der Strafvollziehung mit sich bringe, zuerst geltend, daß in vergangenen Jahrhunderten Strafen nach dem Tode vollstreckt wurden. Nun dies beweist zur gegenwärtigen Sache nicht das Mindeste, es ist höchstens ein trauriger Beweis für die Brutalität und Roheit jener vergangener Jahrhunderte.

Sodann legt er dem Tode eine abschließende thatsächliche Bedeutung nur deshalb bei, weil der Staat hohen Wert nur auf die Mitwirkung des Thäters zur Ermittlung der Wahrheit setze.

Es ist richtig, unsere St.P.O. legt ein großes Gewicht auf die Feststellung der materiellen Wahrheit und läßt daher auch im Interesse der letzteren regelmäßig erst nach Gehör des Beschuldigten ein Urteil fällen.

Aber warum nimmt das Gesetz es mit jener Feststellung der Wahrheit so peinlich? Nicht so fast deshalb, damit kein unrichtiges Urteil über den Angeklagten gefällt, sondern damit kein derartiges Urteil an dem Verurteilten vollzogen wird, damit die Strafe nur an dem wahrhaft Schuldigen und gemäß dem Verschulden vollstreckt wird. Die Vollstreckung hat somit das Gesetz von vorneherein im Auge. Und auch mit Recht. Denn erst mit der Vollstreckung wird dem Prozesse die Krone aufgesetzt, erst mit der Vollstreckung hat der Prozeß sein Ziel erreicht. Mag das Urteil mit mathematischer Gewißheit wahr sein, ist aber die Vollstreckung rechtlich nicht mehr möglich, so muß dieselbe unterbleiben als zwecklos und gegenstandslos.

Einen solchen Fall der rechtlichen Unmöglichkeit involviert aber der Tod des Verurteilten, weshalb die Vollstreckung ohne weiteres zu unterbleiben hat.

Die Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß ist somit lediglich die Resultante aus der Möglichkeit der Bestrafung Unschuldiger und der Ignorierung der im Urteile festgesetzten materiellen Wahrheit.

Wenn im Anschlusse hieran Nissen endlich glaubt, eine gegenteilige Meinung, welche für die Vollstreckung der Geldstrafe einen lebenden Menschen fordert, dadurch lächerlich zu machen, daß man dann im Falle des Zusammentreffens von Todes- und Geldstrafen die letzteren wegen der Möglichkeit der Vollziehung zuerst vollstrecken

müßte, so ist demgegenüber zu sagen, daß ein solches Verfahren in radikaler Betonung des Strafcharakters der Geldstrafe einerseits und des Schuldmoments anderseits an sich nicht widersinnig ist. Jedoch muß hier bemerkt werden: Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er auf die schwersten Vergehen unseres St.G.B. als Sühne hiefür die Todesstrafe setzte, dokumentiert, daß in dem Tode der Inbegriff eines jeglichen Übels, das höchste Übel liege, indem dadurch der Wille, gegen den sich ja jede Strafe zu richten hat, gänzlich aufgehoben, nicht bloß in irgend einer Richtung affiziert wird. Da die Vollstreckung der Geldstrafe nur auf eine teilweise Aufhebung des Willens gerichtet wäre, so liegt in dem maius der gänzlichen Zerstörung des Willens zugleich das minus der teilweisen Aufhebung desselben. Aus diesem Gesichtspunkte hätte dann wohl die vorherige Vollstreckung der Geldstrafe zu unterbleiben.

## 2. Kapitel.

## Die Hocheder-Köstlin'sche Fiktion.

### § 18.

### Begründung und Widerlegung.

Hocheder[1]) und Köstlin[2]) werfen sich zur Begründung der Vererblichkeit der Geldstrafen auf ein Gebiet, auf dem man in Ermangelung jeder natürlichen Begründung so gerne seinen Schutz sucht und sich dabei nur recht viel nicht Existentes einbilden muß, um dann auch zum Ziele zu gelangen, das ist das schlüpfrige Gebiet der Fiktionen.

Erstgenannter, dem sich auch Köstlin in fast wörtlicher Wiederholung anschließt, argumentiert also: „Die Geldstrafe ist immer schon mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Urteils verfallen; sie hat also, falls sie bei Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, in Wirklichkeit den noch lebenden Übelthäter getroffen, indem das Vermögen desselben von dem bezeichneten Momente an um den entsprechenden Betrag verringert worden und kann deshalb nach den Grundsätzen des Civilrechts der Nachlaß auch nur nach Abzug

---

[1]) Hocheder, St.G.B. f. d. Königr. Bayern I. S. 494 ff.

[2]) Köstlin, System I. S. 475 ff.

der als Geldstrafe verfallenen Summe an die Erben übergehen, ohne daß hierbei dem ganz außerwesentlichen Umstande, ob die Erhebung der Geldstrafe noch bei Lebzeiten des Übelthäters stattgefunden oder nicht, eine weitere Bedeutung zukommt."

Diese ganze Auseinandersetzung krankt an einer augenscheinlichen Verwechslung zwischen Strafzuerkennung und Strafvollziehung. Nur die erstere hat den Übelthäter „getroffen", nicht auch die letztere; diese steht ihm vorerst nur bevor.

Aber auch angenommen, die Strafe habe den Übelthäter wirklich getroffen, wozu braucht man noch die Fiktion, daß die Strafe als noch bei Lebzeiten des Übelthäters vollzogen gedacht werden muß, nachdem jene denselben bereits in concreto getroffen haben soll? Warum soll ferner nur bei der Geldstrafe so sehr viel „gedacht" werden? warum greifen diese Denkoperationen nicht auch bei den übrigen Strafen Platz? Diesen von Hocheder und Köstlin beliebten Unterschied zu begründen, das wäre m. E. ihre Hauptaufgabe gewesen. Daß sie dies unterließen, ist sicherlich nicht auf ein Versehen, sondern auf die Unmöglichkeit einer Begründung zurückzuführen.

Weiterhin angenommen, die Strafe muß als noch bei Lebzeiten des Übelthäters vollzogen gedacht werden, so führt uns dies keineswegs zu einer Rechtfertigung der Vollstreckung in den Nachlaß, sondern zum Gegenteil, zu dessen Verbot. Denn jenes „Gedachtsein des Vollzuges" soll doch den wirklichen Vollzug ersetzen. Trotzdem aber will man die schon einmal als vollzogen gedachte d. i. vollzogene Strafe noch einmal vollziehen — gegen die Erben des Übelthäters. Damit gerät die Fiktion sofort in Kollision mit dem Grundsatze: Ne bis in idem!

Sehr bezeichnend für die Begründungsweise Hocheder's ist der Schlußsatz seines „Beweises", daß dem Umstande, ob die Erhebung der Geldstrafe noch bei Lebzeiten des Übelthäters stattgefunden, eine weitere Bedeutung nicht zukomme, weil das ganz außerwesentlich sei. Warum dies so sehr außerwesentlich sei, daß es als selbstverständlich gläubig hinzunehmen ist, verschweigt Hocheder und glaubt durch dieses bon mot diesen Haupteinwand, das punctum saliens, aus der Welt geschafft zu haben. Ja, gerade die Vollstreckung ist, wie ich im vorhergehenden Paragraphen dargethan habe, die Krone des ganzen Verfahrens, alles übrige bis dorthin,

auch das rechtskräftige Urteil, erscheint der Vollstreckung gegenüber nur als Vorverfahren. Alle Zwecke der Strafe werden erst mit der Vollstreckung erreicht und deshalb muß im Zeitpunkt der Vollstreckung der Übelthäter als alleiniges und wesentliches Objekt der Vollstreckung noch am Leben sein[1]).

## 3. Kapitel.

## Sprechen für die Vererblichkeit der Geldstrafen Billigkeitsgründe?

### § 19.

### Die einzelnen Begründungen und deren Widerlegung.

1) Die Abg. Gumbrecht[2]) und Bürgers[3]) äußerten sich im Reichstage gelegentlich der Beratung des Strafgesetzbuches dahin, daß durch die Annahme des Prinzips der Unvererblichkeit der Geldstrafe es vom Zufalle, ob einer, der ein Verbrechen begangen hat, in der Exekutionsinstanz etwas früher oder später stirbt, abhängig gemacht werde, ob die Strafe vollzogen werden soll oder nicht, so daß den Erben ein zufälliger Vorteil erwachsen würde, der ihnen nach Lage der Sache nicht gebühre.

Beide Redner, insbesondere Gumbrecht, machen geltend, daß bei Streichung des nunmehrigen § 30 St.G.B. der Zufall eine große, ungerechtfertigte Rolle spielen würde. Nun frage ich: Ist für die Zeit vor rechtskräftig ergangenem Urteil oder für die Zeit nach diesem dem Zufall ein größerer Spielraum gegeben? Im ersten Falle können zufällige Ereignisse wirken zwischen der Zeit der Begehung des Verbrechens und dem rechtskräftigen Urteil, im zweiten Falle zwischen der Zeit der Rechtskraft des Urteils und der Vollstreckung.

Jeder, der in den Gang des Strafprozesses praktisch eingeweiht ist, wird sofort gestehen müssen, daß die Einleitung und Durchführung des Ermittelungsverfahrens, der Voruntersuchung,

---

[1]) Vgl. zu diesem §: Walther, G.A. XIX. S. 275 u. 276. — Stooß, a. a. O. S. 16 u. 17. — Lueder, G.S. XXIX. S. 405 ff. — Geyer, G.A. XIII. S. 161 u. Münch. krit. Vschr. XII. S. 188 ff. — Heinze, Holtzend. Hdb. II. S. 592 Anm. 8. —

[2]) u. [3]) Stenogr. Ber. d. Rtg. 1870. I. S. 203 u. 204.

des Hauptverfahrens selbst event. mehrerer Rechtsmittel einen weit größeren Zeitaufwand benötigen, als die Durchführung der Vollstreckung nach rechtskräftigem Urteile. Im Hinblick auf die Thatsache, wornach die Herrschaft des Zufalls vor Rechtskraft des Urteils bedeutend umfangreicher ist als nach derselben, dürfte dieser Vorwurf gerade auf diejenigen zurückprallen, die ihn auf ihre Gegner geschleudert.

Überhaupt sind die Folgen eines zufälligen Ereignisses ebensowenig anzufechten wie die eines berechenbaren, soferne hiedurch eine strafrechtliche Voraussetzung in Wegfall kommt.

2) Des weiteren wird von Berner[1]) zur Begründung des § 30 R.St.G.B. geltend gemacht, eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entsprungen, dürfe vor anderen Geldschulden nicht privilegiert sein; ob der Staat gegen die Erben im Gnadenwege Munificenz üben soll, hänge von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab, z. B. der Verwandtschaft der Erben und dürfe sich somit ein Gesetzbuch nicht durch Sentimentalität zur Verletzung rechtlicher Prinzipien verleiten lassen. —

Diese Ausführungen haben bereits durch Geyer[2]) eine ebenso kurze, wie treffende Widerlegung erfahren: „Eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entspringt, darf allerdings nicht privilegiert sein, aber trifft denn dieser Satz die Geldstrafe oder nicht vielmehr den Schadensersatz? Wie kommen ferner die Erben dazu, erst die Gnade anflehen zu müssen wegen eines Verbrechens, das sie nie begangen haben? Und dabei soll Rücksicht genommen werden auf die Nähe ihrer Verwandtschaft u. d. gl. Ja, was hat denn dies alles mit der Schuld des verstorbenen Verbrechers zu thun?“

Wenn weiters gesagt wird, ein Gesetz dürfe sich nicht durch Sentimentalität zur Verleugnung rechtlicher Prinzipien verleiten lassen, so ist es hier nicht am Platze, von Sentimentalität zu sprechen; denn es ist für die Opposition nicht ein übertriebenes Mitleid für die Erben ausschlaggebend, sondern ganz allein das Rechtsbewußtsein und das Streben nach geläuterter Strafrechtspflege. Daß in

---

[1]) Berner, Kritik ꝛc. S. 15. Die Motive zu § 27 d. Entw. d. St.G.B. f. d. nordd. B. sagen ähnlich: „Eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entstanden ist, darf vor anderen Geldschulden nicht privilegiert sein.“

[2]) Geyer, G.A. XIII. S. 161 ff.

Konsequenz hievon zugleich das Vermögen der Erben geschont wird, ist nur die notwendige Reflexwirkung der straftilgenden Wirkung des Todes. Wohl aber reden die Gegner dem Gegenteile von Sentimentalität, der Brutalität, welche nur von roher Geldgier bestimmt wird, das Wort und versteigen sich zur Desavuierung des ersten strafrechtlichen Prinzips: Keine Strafe ohne Schuld.

3) von der Decken[1]) will für den § 30 St.G.B. eine Lanze brechen, indem er schreibt: „. . . Aber man frage einmal die Kinder der Verurteilten, ob sie lieber die Schande, daß ihr Vater zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, hinnehmen oder die Geldstrafe aus dem Nachlasse bezahlen würden. Die Kinder, welche ersteres vorziehen, verdienen es nicht, daß der Staat auf ihren Geldbeutel so zarte Rücksicht nimmt . . . Man mache sich doch nur den Fall klar, daß der Verurteilte die Geldstrafe bezahlt. Wird nicht auch dadurch das Vermögen, welches er seinen Erben hinterläßt, im Zweifel gemindert? Belastet nicht eine Hypothek, welche er behufs Bezahlung einer Geldstrafe aufgenommen, den Nachlaß auch?“ — von der Decken geht ähnlich wie Berner[2]) und Harburger[3]) davon aus, daß die Opposition den Erben beispringen will und es derselben darum zu thun ist, die Erben im ungeschmälerten Besitz ihres Erbes zu belassen. Es gilt in diesem Punkte das a. a. O. wiederholt Ausgeführte. Es handelt sich eben hier nicht um zarte Rücksichtnahme auf den Geldbeutel der Erben, sondern um zarte Rücksichtnahme auf die Gerechtigkeit, die nur dem Schuldigen ein Übel auferlegen kann. Wenn von der Decken von den gefühlvollen und gefühllosen Kindern spricht, so konstruiert derselbe aus dem Gefühle der Kinder, also dritter Personen, ein von dem ursprünglichen, allein zu respektierenden Verbrechen ganz unabhängiges neues Delikt, welches man vielleicht „Undankbarkeit“ benennen möchte und welches von der Decken sodann als strafrechtliches Zukunftsdelikt mit einer Geldstrafe belegt, deren Höhe sich nicht nach in der Person des Undankbaren gegebenen Momenten, sondern nach der Schuld des Erblassers bestimmt. Nehmen wir

---

[1]) v. d. Decken, Zeitschr. f. Strfw. XII. S. 97 ff.

[2]) Berner, Kritik 2c. S. 15.

[3]) Harburger, G.S. XXIX. S. 224. Zum Art. 85 des niederl. St.G.-Entw.

ferner an, daß die Erben nicht immer Kinder sind, sondern daß es auch „lachende“ Erben gibt, auf deren Gefühl der Erblasser, als ihnen vielleicht früher vollkommen unbekannt, gar keinen Anspruch machen kann, so wird die von der Decken'sche Richtung diese stets bestrafen müssen, obgleich man ihnen wegen eines subjektiven Grundes, wie oben, gar keinen Vorwurf machen kann, sondern höchstens wegen des objektiven Grundes, daß sie „lachende“ Erben sind.

Nein, es handelt sich hier nicht um die Gefühle der Erben, sondern ganz allein um das Gefühl des schuldigen Erblassers. Gegen letzteres soll sich die Strafe richten und weil der verstorbene Erblasser nicht mehr fühlen kann, deshalb darf nicht vollstreckt werden.

Wenn endlich von der Decken ausführt, daß eine Hypothek, welche der Erblasser behufs Bezahlung einer Geldstrafe aufgenommen hat, den Nachlaß belaste, so ist das ohne weiteres unrichtig. Denn eine bloß aufgenommene Hypothek belastet den Nachlaß effektiv solange nicht, als das Geld noch vorhanden, die Geldstrafe noch nicht bezahlt ist. Der Erblasser hat juristisch einen Teil seines Immobile mobilisiert, hat lediglich einen Vermögensbestandteil in eine andere Form übergeführt.

---

## III. Abschnitt.

### Die rechtliche Natur der Geldstrafen und deren Konsequenzen.

### § 20.

### 1. Die rechtliche Natur der Geldstrafe.

In dem 1. Abschnitte des II. Teils dieser Abhandlung habe ich es unternommen, die sämtlichen Theorien, welche über das Wesen der Geldstrafe — außer der Straftheorie — je aufgestellt wurden, systematisch zu gruppieren und zu widerlegen. Wir haben hiebei gesehen, daß alle jene Theorien der thatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehren, daß insbesondere die Geldstrafe keine civilrechtliche Obligation, keine von jeder Person absehende Strafe, keine öffentliche Schuld, keine

objektive Vermögensminderung, keine Herausziehung der Bereicherung aus dem Nachlasse des Verurteilten sein kann.

Nach Widerlegung all' dieser je vertretenen Anschauungen glaube ich sagen zu können: Dadurch, daß alle gegen die Geldstrafe als Strafe erhobenen Einwände widerlegt sind, ist per argumentum e contrario der Beweis erbracht, daß die Geldstrafe begrifflich nur Strafe ist mit allen Konsequenzen.[1]) Es gilt auch von der Geldstrafe der Satz: „Wer nicht hören will, muß fühlen" und die Definition des Hugo Grotius: Poena est malum passionis, quod infligitur ob malum actionis.

Die Geldstrafe charakterisiert sich somit als ein Übel, welches der Staat über den Schuldigen wegen Bruches der Rechtsordnung zur gerechten Vergeltung für denselben verhängt durch zwangsweise Minderung eines ihm zustehenden Vermögensrechtes.

Eine große Anzahl der bedeutendsten Rechtslehrer hält an dem strafrechtlichen Charakter der Geldstrafe fest.

So Lueder[2]): „Strafe ist Strafe, ob sie in Freiheits- oder in Vermögensentziehung besteht."

Kohler[3]): „Durch die Verurteilung entsteht bei der Geldstrafe kein anderes Verhältnis zwischen dem Staat und dem Verurteilten als bei der Freiheitsstrafe."

Zachariae[4]): „Auch die Geldstrafen dürfen nicht das Rechtsprinzip der Strafe verletzen."

Dochow[5]): „Die Geldstrafe ist wie jede andere Strafe eine Reaktion gegen den Willen des Thäters."

Scari[6]): „Auch die Geldstrafen sind nur aus diesem (d. i. der Strafen) Gesichtspunkt zu betrachten."

---

[1]) Vgl. insbesondere § 10 meiner Darstellung. Außerdem spricht für den Strafcharakter, daß im St.G.B. I. Tl. 1. Abschn., welcher die Überschr.: „Strafen" trägt, auch die Geldstrafe aufgeführt ist, daß Geldstrafen regelmäßig nur in einem strafr. Verfahren verhängt werden können.

[2]) Lueder, G.S. XXIX. S. 412 u. 413.

[3]) Kohler, deutsches Patentr. S. 570.

[4]) Zachariae, Arch. f. Krimr. 1853. S. 398.

[5]) Dochow, Holtzend. Rechtslex. 3. Aufl. S. 38 ff.

[6]) Scari, Wagner's Zeitschr. f. öst. Rglsk. II. S. 247 ff.

Mittermaier[1]): „Die Geldstrafe ist wie jede andere Strafe zu betrachten."

Binding[2]): „Es gibt nicht eine einzige Strafe, welche durch unseren Tod nicht untergehen müßte, auch die Vermögensstrafe nicht."

Wahlberg[3]): „Die Vollstreckung der Geldstrafe hat nur eine strafrechtliche Bedeutung."

Schmölder[4]): „Wie jedes Glied des jetzigen Strafsystems hat auch die Geldstrafe einen rein strafrechtlichen Charakter."

Hälschner[5]): „. . . . eine Bestimmung (d. i. § 30 St.G.B.), die der Bedeutung der Geldstrafe als einer den Schuldigen treffenden Strafe durchaus widerspricht."

## § 21.

## 2. Die Konsequenzen.

Ist nunmehr der strafrechtliche Charakter der Geldstrafe außer Zweifel gesetzt, so folgt aus Begriff und Zweck einer jeden Strafe die rechtliche Unvollziehbarkeit der Geldstrafe an dem Nachlasse des Verurteilten. Hierüber können keine faktischen, keine Billigkeitsgründe und am allerwenigsten strafrechtliche Fiktionen, deren Verkehrtheit ich im 2. Abschnitte des II. Teiles dieser Abhandlung dargethan, hinweghelfen.

Denn die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß widerspricht:

1) dem Begriffe der Strafe.

Die Geldstrafe ist gleich jeder anderen Strafe — wie im vorigen Paragraphen dargethan — begrifflich ein Übel (malum passianis) und richtet sich gegen einen Schuldigen, eine Schuld. Übel im passiven Sinne setzt notwendigerweise ein Gefühl, Schuld einen Willen voraus. Gefühl und Wille aber sind naturgemäß bedingt durch das Vorhandensein eines organischen Wesens, speziell durch die physische Existenz eines Individuums. Letzteres hat nun

---

[1]) Mittermaier, G.S. XIX. S. 95.

[2]) Binding, Hdb. d. Strfr. I. S. 808.

[3]) Wahlberg, Ges. kl. Schr. S. 250.

[4]) Schmölder, Preuß. Jahrb. LXII. S. 129 ff.

[5]) Hälschner, d. gem. d. Strfr. I. S. 730 ff.

durch den Tod zu bestehen aufgehört. Damit ist Gefühl und Wille als reines Abstraktum erloschen, dadurch Übel und Schuld in Wegfall gekommen, und die Strafe hat ihren Bethätigungsgegenstand verloren.

Ein Strafvollzug in den Nachlaß ist also gegenstandslos.

Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß widerspricht

2) sämtlichen Strafzwecken und zwar

a) dem absoluten Zwecke der gerechten Vergeltung.

Was heißt vergelten? Nichts anderes, als dem Thäter ein Übel zufügen, welches seinem Verschulden möglichst adäquat ist, demselben ein malum passionis an Stelle des malum actionis auferlegen. Wie aus sub 1 folgt, ist dieses nach dem Ableben des Thäters nicht mehr möglich. Dadurch, daß man an Dritten, welche gar nicht delinquiert haben, d. i. den Erben des Thäters, eine Strafe vollzieht, kann von einer Vergeltung wegen des fehlenden malum actionis in deren Person keine Rede sein. Man legt dadurch einem Individuum ein Übel auf, das jemand anderer, mit dem jenes Individuum strafrechtlich in gar keiner Beziehung steht, hätte erdulden sollen. Und das ist ungerecht. Diese ganze Vollstreckungsart ähnelt doch zu sehr der wölfischen Justiz in der Fabel: Der Wolf und das Lamm, wofür bereits des Kindes Verstand nur ein mitleidvolles Lächeln hat.

Die Ungereimtheit jener Vollstreckungsmaxima erhellt noch mehr, wenn wir die Ungerechtigkeit derselben an der Hand einiger praktischer Beispiele verfolgen.

Abg. Dr. Meyer[1]) führte im Reichstage gelegentlich der Beratung des St.G.B. aus: „Im St.G.B. haben wir nun Geldstrafen überdies bei Verbrechen und Vergehen nur als Nebenstrafen und als Hauptstrafen nur bei Übertretungen — wenigstens im Allgemeinen gesprochen. Nun erwägen Sie: Jemand wird wegen Urkundenfälschung mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft und daneben zu einer Geldstrafe verurteilt, — er stirbt; die Hauptstrafe wird nicht vollstreckt, aber die kleine Nebenstrafe kann sich der Staat nicht versagen, gegen seinen Nachlaß, d. h. seine Erben, zu

---

[1]) Stenogr. Ber. d. Rtg. 1870. I. S. 203.

vollstrecken. Das scheint mir eine Rolle zu sein, die des Staates nicht würdig ist."

Einen weiteren ähnlichen Fall konstruierte Abg. Puttkammer[1]) bei demselben Anlasse: „Ich bitte Sie, noch zu erwägen, daß die Geldstrafe eine leichtere Strafe ist als die Freiheitsstrafe; wenn nun der Richter sich veranlaßt gesehen hat, auf Geldstrafe zu erkennen und wegen der Individualität des Falles von der härteren Freiheitsstrafe abgesehen, so ist dann die Folge die, daß, wenn der Verurteilte stirbt, seine Erben unter dieser milderen Auffassung zu leiden haben, während bei erkannter Freiheitsstrafe durch seinen Tod die Strafe ausgelöscht worden wäre."

Daran reihe ich nachstehenden Fall: A, B und C sind wegen Bankeruttbegünstigung gem. § 212 K.O. angeschuldigt. A wird als Anstifter und Führer des Komplotts zur Maximalstrafe von 10 Jahren Zuchthaus, B als Mitthäter zu 5 Jahren Gefängnis, C wegen Beihülfe zu 4000 Mk. Geldstrafe. A, B und C gehen nach Rechtskraft des Urteils bei einer gemeinsamen Todesgefahr zugrunde. Die Urteile gegen A und B, welche zu langjähriger Freiheitsstrafe nebst den bedeutenden Kosten verurteilt waren, werden nicht vollstreckt und haben die Erben höchstens die Kosten zu tragen. Das Urteil hinsichtlich des Gehilfen, der vielleicht nur gegen geringes Entgelt engagiert war, wird vollstreckt und die ganze Familie, obgleich ihr Familienhaupt die geringste Schuld an jenem Verbrechen trifft, auf den Bettelstab gebracht, während die Familie jener ohne Not und Sorgen weiterlebt und vielleicht sogar von dem durch das rechtzeitige Ableben ihrer Familienhäupter ersparten Geldopfer diesen ein herrliches Grabmonument errichtet.

Zu derartigen Konsequenzen kann und muß die Bestimmung des § 30 R.St.G.B. führen, d. i. zur Ungerechtigkeit.

§ 30 widerspricht aber auch

b) den relativ berechtigten Zwecken der Strafe.

$\alpha$) Die Sicherheit ist mit dem Ableben des Delinquenten wohl am besten erreicht.

$\beta$) Die Besserung des Verbrechers ist durch dessen Tod unmöglich gemacht.

---

[1]) Ebenda, S. 202; vgl. außerdem hiezu Sueder, G.S. XXIX. S. 414 u. 415.

γ) Die Abschreckung anderer wird dadurch, daß man an Unschuldigen vollstreckt, niemals bewirkt. Denn nunmehr ist es ja gleich, ob man ein Verbrechen begeht oder nicht. Man kann nur bestraft werden und dies kann auch dann geschehen, wenn man nicht delinquierte.

Des weiteren aber empört sich der rechtlich denkende Geist gegen derartige Vollstreckungsmaximen und mancher wird aus einem bisher gefügigen ein halsstarriges Individuum. Die Verletzung und Vernichtung des Gerechtigkeitsgefühles im Volke nimmt diesem den moralischen und rechtlichen Halt.

Eine Zunahme der Verbrechen ist die historisch verbürgte Folge.[1]).

---

## Schlußbemerkung.

Mit vorstehender Darlegung und Beleuchtung der Gründe für und wider die Beibehaltung der Bestimmung des § 30 D.-R.St.G.B. glaube ich den Beweis erbracht zu haben für die Ungereimtheit einer derartigen Gesetzesvorschrift.

---

[1]) Der größte Teil der Juristen hat sich gegen das Prinzip des § 30 St.G.B. ausgesprochen. So Stooß, Zur Natur d. Vermstr. S. 12 u. 13. — Lueder, G.S. XXIX. S. 412 u. 413. — Zachariae, Arch. f. Krimr. 1853. S. 398–401. — Dollmann-Risch, Komm. z. bay. St.G.B. v. 1861. S. 840, 844 n. 13. — Tittmann, Hob. I. S. 120. — Binding, Hob. d. Stfr. I. S. 808, 811 u. 812; Grünhut's Zeitschr. f. Priv.- u. öff. R. II. „Der neue österr. Entw. e. Stgsb. v. 1874“; Normen, I. S. 167 ff. — Ortloff, G.A. XXXIII. S. 209–219. — Wahlberg, Ges. kl. Schr. S. 248 u. 250; Holtzend. Hdb. S. 519. — Scari, Wagner's Zeitschr. f. österr. Rechtsg. II. S. 247 ff. — Walther, G.S. XIX. S. 274. — Geyer, Münch. krit. 1/4 jahrsch. XII. S. 188 ff. — Lehmann, G.A. XIX. S. 784 ff. — Dochow, Holtzend. Rl. 3. Aufl. S. 38 ff. — Henke, Hob. IV. S. 162. — Mittermaier, G.S. XIX. „Zum Entw. d. Stgsb. f. Belgien.“ — Heinze, Holtzend. Hob. II. S. 589 ff. — Schütze, Zeitschr. f. ges. Strfw. III. S. 84 u. 85. — Schmölder, Preuß. Jahrb. LXII. S. 129 ff. — Savigny, System V. S. 49. — Köppen, Röm. Erbr. I. S. 180. — Kohler, d. Patentr. S. 570. — Liszt, Lehrb. S. 278 ff. — Marezoll, Krimr. S. 161. — Hälschner, Stfr. I. S. 730 u. 731. — Hélie, traité de l'instr. crim. tome III. p. 506. — Vgl. noch Meyer, Gebert, Henneberger, Puttkammer, Stenogr. Ber. d. Rt. 1870. I. 201—204.

Damit halte ich mich auch berechtigt und zugleich im Interesse einer geläuterten Strafrechtspflege für verpflichtet, einige Vorschläge zur Abänderung unserer Gesetzgebung zu machen.

Unter jeder Bedingung ist § 30 R.St.G.B. in seiner jetzigen Form zu beseitigen und zu ersetzen durch eine Bestimmung, welche das Prinzip der Unvererblichkeit jeder Strafe, auch der Geldstrafe, zum Ausdrucke bringt.

§ 495 R.St.P.O. ist zur Vermeidung von Mißverständnissen zu ergänzen durch einen Nebensatz, der etwa zu lauten hätte: „. . . soweit dieselben hinsichtlich der Vermögensstrafen nicht mit strafrechtlichen Normen in Widerspruch stehen."

§ 709 R.C.P.O. ist durch einen Zusatz zu ergänzen, welcher analog dem § 56 Ziff. 3 K.O. zu lauten hätte: „Für Geldstrafen kann das Pfandrecht zu Ungunsten anderer Berechtigter nicht erworben werden." Mit der jetzigen Fassung des § 709 l. c., wonach sich die Strafvollstreckungsbehörde an dem Wettrennen in der ersten Pfändung beteiligen kann, wird effektiv die Strafe an den unschuldigen Civilgläubigern des Verurteilten vollzogen.

Endlich ist § 78 Abs. 1 St.G.B., welcher den Strafcharakter der Geldstrafe nicht in derselben Weise wie bei den übrigen Strafen anzuerkennen scheint, zu streichen und ist wegen mehrerer verwirkter Geldstrafen in Anwendung des im § 74 St.G.B. vertretenen Grundsatzes ebenfalls auf einen Gesamtbetrag zu erkennen, welcher den Betrag der verwirkten Einzelnstrafen nicht erreichen darf.

Das sind die Forderungen, welche auf Grund dieser Abhandlung mit aller Entschiedenheit vertreten und erkämpft werden müssen.

Fort mit diesen Schlacken, welche dem Begriff der Geldstrafe durch eine Verquickung fiskalischer, strafrechtlicher und privatrechtlicher Gesichtspunkte noch ankleben und zu einer Verkennung der wahren Natur der Geldstrafe führen!

Fort mit Bestimmungen, welche in einem aufgeklärten Zeitalter, wie sich das unserige mit gerechtem Stolze zu nennen pflegt, keinen Raum mehr finden!

Fort mit jenen kleinlichen Vexationen, die unwürdig sind eines Kultur- und Rechtsstaates!

**Haushalter, Franz,** Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirthschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetze [III u.] 61 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

**Hecker, Hermann,** Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Hälfte: der Schadenversicherungsvertrag. 116 S. gr. 8°. 1894. M. 2.80.

**Hellmann, Friedrich,** Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung. 74 S. gr. 8°. 1874. M. 1.60.

— Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8°. 1874. M. 2.—.

— Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. IV u. 168 S. gr. 8°. 1882. M. 3.60.

— Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch. XVI u. 1060 S. Lex. 8°. 1886. M. 16.—. elegant gebunden M. 18.—.

**Herzfelder, Felix,** Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Rechtslehre. 176 S. gr. 8°. 1890. M. 3.60.

**Hitzig, H. F.,** Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter. Eine rechtshistorische Abhandlung. [VIII u.] 214 S. gr. 8°. 1892. M. 4.50.

— Das griechische Pfandrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Rechtes. VII und 148 S. gr. 8°. 1885. M. 3.60.

**Huggenberger, Joseph,** Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichszivilprozessordnung und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Mit einer historischen Einleitung und einem Anhange: Die Archivbenützung. 72 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

**Lacher, A. G.,** Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite, nach dem Gesetze vom 19. Januar 1872 berichtigte Ausgabe. VIII u. 147 S. gr. 8°. 1873. M. 1.40.

— Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite Auflage. VI u. 38 S. 8°. 1873. M. —.40.

— Das revidirte Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{28. Februar 1872.}}$ Mit Anmerkungen herausgegeben. VII u. 51 S. 8°. 1872. M. —.40.

**Lotmar, Philipp,** Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften. IX u. 179 S. gr. 8°. 1875. M. 4.—.

— Zur legis actio sacramento in rem. Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8°. 1878. M. 2.80.

— Kritische Studien in Sachen der Contravindication. IV u. 181 S. gr. 8°. 1878. M. 3.60.

**Menzinger, Leopold,** Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Recht. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. II und 58 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

**Obermeyer, Moritz,** Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozess nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozessordnung für das deutsche Reich. Von der juristischen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. XI u. 209 S. gr. 8°. 1880. M. 4.—.

**Planck, Otto,** Das Budgetrecht der belgischen Verfassung. IV u. 71 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

**Radlkofer, Otto,** Die Haftung des dritten Besitzers nach dem bayerischen Hypothekengesetze. Eine partikularrechtliche Studie. 61 S. 8° 1885. M. 1.—.

**Rechtsfälle ohne Entscheidungen.** Ein juristisches Uebungsbuch zum akademischen Gebrauche für das Selbststudium. [IV u.] 82 S. gr. 8°. 1885. M. 1.40.

**Rehm, Hermann,** Die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession. 81 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

**Reinhard, August,** Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von der Juristen-Fakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. VI u. 282 S. gr. 8°. 1884. M. 5.40.

**Roth, Paul v.,** Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn gegen die Freiherren von Thüngen. IV u. 152 S. gr. 8°. 1876. M. 3.—.

**Schmidt, Georg,** Der strafbare Bankbruch in historisch-dogmatischer Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der Schuldfrage. [VIII u.] 228 S. gr. 8°. 1893. M. 4.50.

**Schmidt, Richard,** Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Aktienrechte. VI u. 107 S. gr. 8°. 1888. M. 2.—.

— Die Affatomie der lex salica. VIII u. 88 S. gr. 8°. 1891. M. 2.40.

**Schwörer, Emil,** Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherung auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Dargestellt in systematischer Bearbeitung. IV u. 84 S. gr. 8°. 1886. M. 1.—.

**Stangl, Josef,** Konkordat und Religionsedikt. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Erster Teil. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayerischen Verfassungsurkunde. IV u. 244 S. gr. 8°. 1895. M. 4.80.

**Stintzing, Wolfgang,** Der Besitz. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Erster Teil: Der Sachbesitz. Erstes Buch: Wesen desselben. IV u. 150 S. gr. 8°. 1889. M. 3.—.

— Zweites Buch: Das Recht des (Sach-)Besitzes. A. Bedeutung der naturalis possessio. 66 S. gr. 8°. 1895. M. 1.20.

— Zur Besitzlehre. Kritische Streifzüge. 143 S. gr. 8°. 1892. M. 3.—.

— Nondum est ex empto actio. Eine Untersuchung der Lehre von der exceptio non adimpleti contractus. [IV u.] 125 S. gr. 8°. 1894. M. 2.80.

**Stupp, W.,** Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 mit Erläuterungen. VIII u. 436 S. 8°. 1879. M. 8.—.

**Weveld, Adalbert Freiherr von,** Zur Lehre vom gerichtlichen Augenschein im Civilprozess. IV u. 71 S. gr. 8°. 1877. M. 1.20.

**Zorn, Philipp,** Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur Geschichte des canonischen Rechtes und der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. VIII u. 278 S. gr. 8°. 1875. M. 5.—.

---

Vögl

Prenner, Johann Baptist

Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen

München 1897